

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

63. Sitzung am 7. September 2023

Ergebnisprotokoll
(zugleich Beschlussprotokoll)

des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn der Sitzung: 12.05 Uhr
Ende der Sitzung: 15.36 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****Punkt 1 der Tagesordnung:****Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8244 –

dazu: – Vorlagen 7/5385/5386/5404/5405/5411/5476/5484 –

– Zuschriften 7/2794/2795/2807/2828/2833/2834/2835/2836/2848/2849/2850/2851/2853/2854/2855/2890/2891/2914/2915/2930/2931/2944 –

– Kenntnisnahmen 7/943/945/950 –

hier: Mündliche Anhörung

(Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

nicht abgeschlossen

S. 5 bis 31

Anhörung durchgeführt

S. 5 bis 31

Bitte von Abg. Stange

S. 24

Frage von Abg. Meißner sowie**Bitte von Vors. Abg. Dr. Klisch**

S. 26

Bitte an den Ausschuss

S. 30

kein Widerspruch zum Vorschlag, den TOP in der Sitzung am 26.10.2023 erneut aufzurufen, um über Änderungsvorschläge zu beraten

S. 31

beschlossen, den Thüringischen Landkreistag in der Sitzung am 26.10.2023 nachträglich mündlich anzuhören

S. 31

Sitzungsteilnehmer/-innen:**Abgeordnete:**

Dr. Klisch	SPD, Vorsitzende
Eger	DIE LINKE
Güngör	DIE LINKE
Plötner	DIE LINKE
Stange	DIE LINKE
Dr. König	CDU
Meißner	CDU
Zippel	CDU
Aust	AfD, zeitweise
Jankowski	AfD*, zeitweise
Dr. Lauerwald	AfD, zeitweise
Pfefferlein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zeitweise
Wahl	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, zeitweise
Baum	Gruppe der FDP*, zeitweise

*in Vertretung

Regierungsvertreter/-innen:

Werner	Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Höfchen	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Krüger	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Otto	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Scheen	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ohler	Gleichstellungsbeauftragte
Willkomm-Dölle	Staatskanzlei

Mitarbeiter/-innen bei Fraktion/Gruppe:

Kreke	Fraktion DIE LINKE
Hansen	Fraktion DIE LINKE
Hampe	FSJ'lerin bei der Fraktion DIE LINKE
Ostaschinski	Praktikant bei der Fraktion DIE LINKE
Schäller	Fraktion der CDU
Dr. Schultze	Fraktion der AfD
Sondermann	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Simon	Parl. Gruppe der FDP

Anzuhörende:

(in Reihenfolge der Anhörung)

Heß	Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen
Wild	Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen
Engel	Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt
Andres	Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt
Hohmann	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V.
Dr. Haupt	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen

Landtagsverwaltung:

Baierl	Juristischer Dienst; Ausschussdienst
Brose	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Bönisch	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Braun	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Clobes	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Ehlert	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Frantz	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Gedl	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Kiene	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Kleimenhagen	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Neumann	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Rittenbach	Praktikantin bei der Landtagsverwaltung
Wegener	Praktikant bei der Landtagsverwaltung
Wiegand	Praktikant bei der Landtagsverwaltung

Punkt 1 der Tagesordnung:**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/8244 –

dazu: – Vorlagen 7/5385/5386/5404/5405/5411/5476/5484 –

– Zuschriften 7/2794/2795/2807/2828/2833/2834/2835/2836/2848/2849/2850/2851/
2853/2854/2855/2890/2891/2914/2915/2930/2931/2944 –

– Kenntnisnahmen 7/943/945/950 –

hier: Mündliche Anhörung

(Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Vors. Abg. Dr. Klisch begrüßte die Teilnehmenden und informierte, dass der Thüringische Landkreistag keine Möglichkeit gesehen habe, heute hier mündlich auszuführen. Sie bat die Anzuhörenden um ihre Wortbeiträge sowie um Einhaltung einer Redezeit von ca. 10 Minuten.

Frau Wild, Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, Zuschrift 7/2835, bedankte sich zunächst für die Möglichkeit, heute hier ausführen zu dürfen. Die LAG der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen begrüße und befürworte den Entwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes (ChancGIFoeG TH) – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes. Das Gesetz habe u.a. das Ziel, Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention umzusetzen, so wie es der Thüringer Landtag bereits am 6. Mai 2021 beschlossen habe. Hierzu seien in dem Gesetzentwurf neben einem fundamentalen Rechtsanspruch betroffener Frauen sowie deren Kinder auf Aufnahme in einem Frauenhaus oder in eine Frauenschutzwohnung auch die Qualität und Finanzierung der Schutzeinrichtungen sowie die Vorhaltepflcht in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt in Thüringen definiert.

Sie wolle nunmehr zur Frage, warum das Gesetz für von Gewalt betroffene Frauen in Thüringen so wichtig sei, ausführen: 1. Gewalt gegen Frauen sei nach wie vor präsent und nehme – wie die Polizeiliche Kriminalstatistik und auch das Lagebild „Häusliche Gewalt“ von 2022 zeigten – zu. Dies spiegele sich auch in Thüringen wider. Die Frauenhäuser und -schutzwohnungen in Thüringen seien überfüllt.

2. Die Anzahl der Frauenhäuser und -schutzwohnungen sowie die Anzahl der Familienplätze reiche bei Weitem nicht aus. Während 2007 noch 96 Familienplätze zur Verfügung gestanden hätten, habe sich deren Anzahl bis heute auf 66 reduziert. Davon entsprächen 9,5 Familienplätze in vier Schutzeinrichtungen nicht den Qualitätskriterien des Landes Thüringen. Ganze Landstriche, vor allem im Süden und Norden Thüringens, seien hinsichtlich der Frauenhausplätze eine weiße Landkarte. Von wohnortnahen Schutzplätzen sei hier absolut keine Rede. Das sei die Folge der Tatsache, dass die Vorhaltung von Frauenhausplätzen für die Landkreise und kreisfreien Städte eine freiwillige Leistung sei und das Land Thüringen nur bei vorhandenen Schutzeinrichtungen eine finanzielle Beteiligung vorsehe. Während diverse Landkreise und kreisfreie Städte die Schutzeinrichtungen in ihren Gebieten zuverlässig unterstützten, gebe es andere Landkreise, die sich mit einer sehr geringen Platzzahl in anderen Landkreisen einkauften oder überhaupt keine Schutzeinrichtung vorhielten. So finde eine Frau aus Großbreitenbach/Ilm-Kreis den für sie vorgesehenen Schutzplatz im Frauenhaus Erfurt – 60 Kilometer entfernt –, und das auch nur, wenn die vom Ilm-Kreis finanzierten 1,5 Familienplätze nicht schon belegt seien. Im Übrigen habe der Ilm-Kreis 107.000 Einwohner, davon seien 56.000 weiblich.

Mit Blick auf den momentanen Status quo – 16 Frauenhäuser und 66 Familienplätze – und angesichts der gegenwärtigen Situation sei es nur eine Frage der Zeit, dass weitere Frauenhäuser und -schutzwohnungen geschlossen würden, weil sich die Kommunen aufgrund ihrer finanziellen Situation auf die vorgeschriebene Gefahrenabwehr zurückzögen oder sich der politische Wille geändert habe. Für eine Thüringer Schutzeinrichtung sei diese Aussicht schon 2024 – also im kommenden Jahr – sehr real.

3. Alle Frauenhäuser und -schutzwohnungen in Thüringen – das sei mittlerweile bekannt – müssten von ihren Bewohnerinnen Nutzungsgebühren erheben; aufgrund steigender Mieten und Kosten erhöhten sich auch die Nutzungsgebühren. Bei einer Frau mit zwei Kindern handele es sich um einen monatlichen Betrag in Höhe von 450 bis 1.125 Euro, den Frauen zahlen müssten, um sich in Sicherheit bringen zu können. Dies sei für Frauen, die keine Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt bekämen, teilweise nicht mehr möglich. Frauen in Arbeit, Studentinnen, Rentnerinnen usw. hätten das Nachsehen.

4. Die Frauenhäuser- und -schutzwohnungen arbeiteten mit Personal- und Sachkosten am Limit. Investitionen, z.B. Bett, Lampe oder Regal, würden über Spenden finanziert. Viele Aufgaben, die in Kindergärten, Schulen und stationären Einrichtungen ganz selbstverständlich anerkannt und finanziert würden, sollten im Bereich des Frauenschutzes häufig im Ehrenamt und damit kostenlos ausgeführt werden, bspw. Verwaltung, Finanz- und Hausmanagement

sowie Hauswirtschaft. Sie gehe davon aus, nicht darlegen zu müssen, wie es momentan und in Zukunft um das Ehrenamt bestellt sei bzw. sein werde. Man finde schlicht niemanden mehr, der es ausführen wolle. In der Folge reinigten und desinfizierten die Mitarbeiterinnen bei Bewohnerinnenwechsel die Zimmer, bauten Möbel auf, mähten den Rasen und hielten die Außenanlagen instand. Die Bedingungen seien derart unattraktiv, dass Träger bestehender Frauenhäuser und -schutzwohnungen aufgaben und keine neuen gemeinnützigen Träger mehr fänden, z.B. das Frauenhaus in Eisenach, jetzt Wartburgkreis.

Die LAG der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sehe in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention und gehe davon aus, dass sich damit die Situation schutzbedürftiger Frauen und Kinder sowie die prekäre Situation der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen deutlich verbessern werde.

Man begrüße außerdem ausdrücklich die Einrichtung von Schutzplätzen für nicht weibliche Personen; das sei ebenfalls sehr wichtig.

Nach ihrem Hinweis auf die schriftliche Stellungnahme in Zuschrift 7/2835 äußerte **Frau Heß**, kurz auf die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/8244 eingehen zu wollen.

Zu Artikel 1, § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 4: Man begrüße, dass auch die Frauenschutzhäuser und -schutzwohnungen inklusiv gedacht würden und somit eine Anlaufstelle für alle Frauen böten. Dabei müsse zwischen körperbehinderten Frauen – hier gehe es um einen barrierefreien Ausbau der Häuser und Schutzwohnungen, was sich mitunter schwierig gestalten könne, wenn Objekte angemietet, gepachtet seien und die Vermieter/Verpächter nicht zustimmten oder aber das entsprechende Objekt unter Denkmalschutz stehe – und erkrankten Frauen unterschieden werden. Neue Objekte zu finden, sei für Träger von Frauenhäusern sehr schwierig; aktuelle Beispiele seien Gera und Sondershausen. Außerdem könne man den Bedürfnissen akut psychisch und suchtkranker Frauen nur gerecht werden, wenn für sie eigene Einrichtungen mit angemessenem spezifischen Konzept zur Verfügung stünden, die mit entsprechendem Fachpersonal wie Psychotherapeutinnen, medizinischem Personal sowie Nacht- und Wochenenddiensten ausgestattet seien. Die Frauenhäuser könnten dies aktuell nicht leisten.

Zu § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 4: Man befürworte die Verwendung der Definition der Istanbul-Konvention. Ein Familienplatz entspreche einer Frau mit 1,59 Kindern pro 10.000 Einwohnerinnen. Dabei sei es wichtig, diese Schutzplätze in jedem Landkreis und in jeder kreis-

freien Stadt vorzuhalten, um Wohnortnähe zu gewährleisten – also nicht über mehrere Gebietskörperschaften zusammengefasst.

Zu § 5 Abs. 1: 12 von 16 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen in Thüringen hielten schon jetzt eine 24-Stunden-Rufbereitschaft vor, um sicherzustellen, dass alle Frauen einen sofortigen Schutz erhielten. Dies sei auch im neuen Gesetzentwurf so vorgesehen, jedoch könne es trotz des geplanten Ausbaus der Schutzplätze passieren, dass es vor Ort keinen freien Platz mehr gebe. Um in diesem Fall dennoch schnell reagieren zu können, sei die Idee der Schaffung einer Sofortaufnahmeeinrichtung entstanden.

Zu § 5 Abs. 4: Bei der Festlegung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen sollten langjährige Mitarbeiterinnen Bestandsschutz genießen.

Zu § 6 Abs. 2: Der Personalschlüssel werde begrüßt und als auskömmlich angesehen. Eine Vergütung – auch die der Rufbereitschaft – solle sich dabei grundsätzlich am TV-L orientieren. Die Sach- und Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die Objekte sollten sich an den Qualitätskriterien vom Frauenhauskoordinierung (FHK) e.V. orientieren und den örtlichen Gegebenheiten, bspw. den Mietpreisen, Rechnung tragen. Unerlässlich sei für die Frauenhausarbeit auch ein Pkw; dieser solle bei den Sachkosten Berücksichtigung finden, was sicherlich in einer entsprechenden Verordnung zu konkretisieren sei. Bei einer nahezu 100-prozentigen Förderung von Personal- und Sachkosten durch das Land Thüringen sei außerdem unbedingt die Möglichkeit der Beantragung von Abschlagszahlungen im I. Quartal eines jeden Jahres zu gewährleisten, da der Mittelabruf erfahrungsgemäß erst nach Verabschiedung des Landeshaushalts möglich sei. Das Gesamtbudget für ein Quartal könne der Träger eines Frauenhauses nicht vorhalten.

Zu Artikel 2: Die 24-Stunden-Rufbereitschaft sei ein notwendiges Qualitätsmerkmal für die Frauenhausarbeit, um betroffene Frauen und ihre Kinder jederzeit aufnehmen zu können. Eine Finanzierung dieser Bereitschaft sei sofort sicherzustellen. Das Inkrafttreten von § 6 Abs. 2 Nr. 5, Artikel 1, zum 01.01.2027 erachte man für zu spät.

Abschließend wolle man nochmals betonen, dass die LAG der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen den vorliegenden Gesetzentwurf sehr begrüße und die vorliegenden Anmerkungen als Verbesserungsvorschläge ansehe. Eine Verabschiedung dieses Gesetzes würde für schutzsuchende Frauen und Kinder eine fundamentale Verbesserung bedeuten und zum flächendeckenden Ausbau der Thüringer Schutzeinrichtungen beitragen. Ein Weiter-So ohne dieses Gesetz und ohne einen verbindlichen Rechtsanspruch auf einen Schutzplatz

berge absehbar die Gefahr eines weiteren Abbaus von Schutzplätzen sowie die Schließung weiterer Frauenhäuser und -schutzwohnungen wie bspw. im letzten Jahr in Greiz.

Abg. Wahl nahm Bezug auf die Schilderung hinsichtlich der schwierigen Lage der Frauenhäuser und äußerte, dies sei u.a. der Grund dafür gewesen, sich mit dem Gesetzentwurf vor allem auf die Interventionsstellen und Frauenhäuser zu fokussieren. Wollte man die Istanbul-Konvention vollends umsetzen, bedürfe es zahlreicher weiterer Maßnahmen in vielen Bereichen.

Angesichts der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen, Zuschrift 7/2854, in der ausgeführt worden sei, dass die Betreuung von Kindern in der Einrichtung durch Personal nicht für angezeigt gehalten werde, weil die Kinder so viel wie möglich Alltag erleben sollten, was mit der Betreuung durch die Mutter umgesetzt werden könne, fragte sie, ob die Stellenschaffung für die Betreuung von Kindern durch Mitarbeiter des Frauenhauses für wichtig erachtet werde oder eher für andere Bereiche genutzt werden solle.

Frau Heß antwortete, es werde als sehr wichtig erachtet, dass es im Frauenschutzhaus auch Stellen ausschließlich für die Kinderbetreuung gebe. Es gebe viele schwierige Themen, die mit den Frauen zu besprechen seien. Während solcher Gespräche sollten die Kinder nicht anwesend sein; zudem gebe es einzuhaltende Termine. Es brauche dieses eigene Angebot, weil Kinder durch das Miterleben häuslicher Gewalt eine gewaltvolle Erfahrung gemacht hätten, was es aufzufangen gelte und für die Mitarbeiter des Frauenschutzhauses nicht leistbar sei. In diesem Zusammenhang teilte sie mit, dass eine Mitarbeiterin im Rahmen der Vorstellung der Arbeit im Jugendamt geäußert habe, dass, wenn man für Kinder nichts anzubieten habe, den Frauen nicht empfohlen werden könne, in ein Frauenhaus zu gehen. Es sei sowohl für die Frauenschutzeinrichtung als auch für das Kind wichtig, denn so könne man beginnen, den Gewaltkreislauf zu durchbrechen, damit sie später weder Täter noch Opfer würden.

Abg. Wahl nahm Bezug auf die Ausführungen zum Thema „Barrierefreiheit“ und sagte, nachvollziehen zu können, dass es für viele Häuser schwierig sei. Sie fragte, ob man einen Gesamtüberblick über die Gebäude der Frauenhäuser habe und, wenn ja, wie viel Prozent derzeit die Kriterien erfüllten oder ob eingeschätzt werde, dass alle andere Objekte beziehen müssten.

Frau Wild sagte, keinen Gesamtüberblick zu haben. Man habe sich bereits auf den Weg gemacht und versucht, über das Bundesinvestitionsprogramm Gelder zu generieren. Das

Frauenhaus in Jena werde auf jeden Fall einen barrierefreien Platz haben. In Gotha werde man zumindest für seh- und hörbehinderte Frauen etwas über das Bundesinvestitionsprogramm vorhalten. Ihr sei nicht bekannt, was noch umgebaut werde. Es gebe zwei Hürden: einerseits die Bausubstanz selbst und die Kosten, weil das Bundesinvestitionsprogramm erst greife, wenn die Planung erfolgt sei. Das heiÙe, wenn man ein Haus komplett umplanen lasse, brauche man Architekturleistungen, inklusive Vorplanung und Kostenschätzung usw. Das bedeute wiederum, dass man in Vorleistung gehen müsse. Teile die Bundesservicestelle dann aber mit, dass das Vorhaben nicht möglich sei, müsse der Träger es selbst finanzieren – das könnten sich die Träger jedoch nicht leisten.

Abg. Stange nahm Bezug auf die ÄuÙerung hinsichtlich der Schaffung einer Sofortaufnahme-einrichtung und fragte, ob es diesbezüglich bereits nähere Überlegungen gebe.

Hinsichtlich der Anmerkung zum Bundesinvestitionsprogramm teilte sie mit, dass ihr in den vergangenen Jahren stets gespiegelt worden sei, dass das aufgrund der Rahmenbedingungen – Vorleistung etc. – nicht gut greifen könne, und fragte, ob man Vorgenanntes gegenüber dem Bund angebracht habe. Es nütze letztlich nicht, wenn Gelder bereitgestellt, diese jedoch kaum abgerufen würden, weil die Rahmenbedingungen nicht passten.

Sie gehe davon aus, dass jede Einrichtung einen Pkw benötige und dieser quasi heute schon gebraucht werde und fragte, wie dieser momentan finanziert werde, ob der Träger oder der Verein in Vorleistung gehe.

Frau Wild führte zur Idee der Schaffung einer Sofortaufnahme-einrichtung aus, dass man sich an Not- oder Erstaufnahme-einrichtungen großer Städte, bspw. Hamburg, Berlin und Leipzig, orientiert habe. Diese seien 24/7 erreichbar und verteilt. Man habe bewusst nicht gesagt, zu wollen, dass jede Frau zunächst einmal in eine Erst- oder Notaufnahme-einrichtung komme. Stehe wohnortnah ein Platz zur Verfügung, solle die Betroffene diesen auch sofort nutzen können. Sei dies allerdings nicht möglich, wäre es hilfreich, zentral etwas vorzuhalten, damit man zügig handeln könne und die Frauen nicht vertröstet, nicht hingehalten werden müssten.

Man habe über das Bundesinvestitionsprogramm gesprochen und selbstverständlich entsprechende Hinweise an den Bund weitergegeben; zudem habe man sich an der von der Frauenhauskoordinierungsstelle erarbeiteten Umfrage beteiligt. Auch Frau Hohmann werde dazu noch etwas ausführen können. Bislang habe sich nichts geändert.

Zur Frage nach von jeder Einrichtung benötigten Pkws teilte sie für das Frauenhaus Gotha mit, dass der Träger den Pkw finanziere – dieser sei in der Tat notwendig und unerlässlich.

Frau Heß ergänzte, dass beim Pkw unterschieden werden müsse. Für Park-, Benzin- und Reparaturkosten sei ein gewisser Prozentsatz an Sachkosten eingeplant. Die Beschaffung eines Pkws sei das große Problem. Es müssten Spenden, Lottomittel akquiriert werden. Habe man sich für einen Pkw eines Autohauses entschieden und beantrage Lottomittel, sei es oftmals so, dass der Pkw schon anderweitig vergeben sei, bis die Lottomittel zur Verfügung stünden, d.h., man beginne von Neuem. Dieser Kreislauf erschwere die Beschaffung.

Das Frauenhaus Meiningen habe auch Maßnahmen über das Bundesinvestitionsprogramm beantragt und die Hürden im Rahmen des Antragsprozesses benannt. Das Frauenhaus Meiningen sei projektfinanziert; man müsse jährlich beantragen, allerdings 15 Jahre Zweckbindungsfrist vorweisen. Natürlich sei es wünschenswert, dass es die Einrichtung auch in 15 Jahren noch gebe, aber man könne es nicht garantieren – das sei die nächste Hürde; auch das habe man an die Servicestelle übermittelt.

Abg. Meißner erinnerte daran, dass es auf Initiative ihrer Fraktion in Thüringen bereits seit einigen Jahren die Landesfachstelle für Barrierefreiheit mit einem Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm gebe. Darüber sollte es vielleicht etwas einfacher sein. Vielleicht sei es eine Idee, um für das nächste Jahr entsprechende Mittel für Barrierefreiheit in den Frauenhäusern zu akquirieren.

Sie nahm Bezug auf § 4 Abs. 1 sowie die Fragestellungen in den Fragen 6 und 7 ihrer Fraktion hinsichtlich der Definition für Gewalt sowie die Zielgruppe, des Weiteren auf die Antwort in Zuschrift 7/2835, in der mitgeteilt worden sei, dass die Definition im Gegensatz zur Istanbul-Konvention nicht präzise genug sei, sodass man keine Aussage zu den Auswirkungen auf das Hilfesystem treffen könne. Sie selbst schlussfolgerte daraus, dass, sei eine Definition zu weit gefasst, zu viele Hilfesuchende im System landeten und die Kapazitäten überschritten würden. Sie bat um nähere Ausführung und Darlegung, wie die Definition geändert werden müsse, damit es zielgenauer sei.

Frau Wild äußerte, sie glaube, dass die Definition etwas missverständlich formuliert sei. Aus diesem Grund habe man sich auch schwergetan, sich auf Folgen festzulegen. Gemeint sei ihrer Ansicht nach: Gewalt im Sinne des Gesetzes „[...] alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt [...]“ – dieser Passus sei völlig selbstverständlich und schon immer eine Definition von Gewalt gewesen. Enthalten sei zudem „[...] innerhalb [...]“

und außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum“. Sie glaube, dass – und vielleicht könne das dann umformuliert werden – gemeint sei: verschiedene Formen von Gewalt im sozialen Nahraum, und zwar innerhalb und außerhalb von Paar-, Familien und vergleichbaren Beziehungen. Das sei elementar. Wenn es außerhalb des sozialen Nahraums wäre, würde das bedeuten, dass faktisch jede Frau ein Fall für das Frauenhaus wäre. Sie interpretiere es aber so, dass gemeint sei, dass es um Frauen gehe, die aus ihrem sozialen Nahraum Gewalt erfahren, und zwar unabhängig davon, ob es um eine Paar-, Familien- oder vergleichbare Beziehung gehe, also innerhalb dieser Beziehungen oder auch außerhalb dieser Beziehungen. Außerhalb dieser Beziehungen, aber im sozialen Nahraum wäre in diesem Fall bspw. ein Vermieter oder ein Nachbar, der eine Frau bedränge, sowie der Bereich „Stalking“. Sie denke, dass diese Formulierung gemeint sei. Und wenn das so gemeint sei und man es umformulieren würde, damit es eindeutig werde, sehe sie nicht unbedingt eine Überlastung des Systems.

Abg. Plötner nahm Bezug auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs, Vorlage 7/5476. Auf die Frage, welche Alternativen es zu diesem Gesetzgebungsverfahren gebe, sei geantwortet worden, dass alternativ eine Trägerschaft der Frauenhäuser durch die Kommunen möglich wäre. Sein Eindruck sei, dass dieses Verfahren, das flächendeckend landesweit im Sinne der Istanbul-Konvention anzubieten, in den letzten Jahren gescheitert sei. Seine Frage, ob das auch so gesehen werde, bejahte **Frau Heß**. Es gebe ein paar Häuser, die sich in Trägerschaft von Stadtverwaltungen, also Kommunen, befänden – bspw. Altenburg; dort gebe es jedoch nicht den Qualitätsstandard einer 24-Stunden-Rufbereitschaft. Im Wartburgkreis, Eisenach, habe es diese Überlegung gegeben, zwischenzeitlich habe das Landratsamt wieder Abstand davon genommen. Sie glaube, dass es sinnvoller sei, es an freie Träger anzugliedern, die auch die Qualitätsstandards erfüllen wollten.

Frau Wild machte darauf aufmerksam, dass sich die Anzahl der Familienplätze von 96 im Jahr 2007 auf nunmehr 66 im Jahr 2023 reduziert habe. Sie sei sich sicher, dass – komme das Gesetz nicht – dieser Abwärtstrend weitergehe.

Abg. Wahl sagte, bislang sei es so, dass die Frauenhäuser selbst entschieden, wer reinpasse und ob die Aufnahmekapazitäten vorhanden seien, und fragte, ob hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs die Auffassung vertreten werde, alles so weiterführen zu können, oder ob weiterer Änderungsbedarf gesehen werde.

Mit Blick darauf, dass man gern auch Stellen für die ambulante Beratung in den Frauenhäusern verortet wissen wolle und in den verschiedenen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf ein Stück

umstritten gewesen sei, ob es sinnvoll sei, ambulante Beratung direkt in den Frauenhäusern anzubieten, weil bspw. Frauen, die von Stalking oder anderen Vorfällen sexualisierter Gewalt betroffen seien, wahrscheinlich kein Frauenhaus aufsuchten, weil es eine geschützte Unterkunft sein sollte, bat sie darzulegen, inwiefern derzeit ambulante Beratung angeboten werde oder man es für sinnvoll erachten würde oder auch nicht.

Frau Wild antwortete, jedes Frauenhaus und jede Frauenschutzwohnung in Thüringen biete auch jetzt schon ambulante Beratung an, und zwar in der Regel außerhalb des Frauenhauses, weil es ein geschützter Raum sei. Es sei etwas, das am Herzen liege, denn letztlich wolle man Frauen helfen und verhindern, dass sie ihren Lebensraum verlassen müssten. In ein Frauenhaus zu kommen, sei immer mit Verlust – Verlust des Lebensmittelpunkts, vielleicht des Arbeitsplatzes, möglicherweise in Abhängigkeit von der Entfernung auch Verlust von Kita und Schule – und letztlich dem Vorwurf an die Frauen, ihre Kinder in ein Frauenhaus gebracht, sie aus ihrem Lebensmittelpunkt herausgerissen zu haben, verbunden. Ziel sei es durchaus, Frauen auch dahin gehend zu beraten, was unternommen werden könne, damit es nicht zu Vorgenanntem komme. Aus diesem Grund sei das so wichtig. Man wolle es weiter tun, jedoch eine Frauenberatungsstelle auch als eine solche sehen, was bedeute, dass Räume, Equipment sowie ein Pkw für mobile Beratung gebraucht würden. Im Großen und Ganzen wolle man gern ambulante Beratung mit anbieten, weil es zum Metier gehöre, das heiße aber nicht, dass sich nicht auch andere Institutionen, die ein entsprechendes Projekt übernehmen wollten – möglicherweise auch in Kooperation mit dem Frauenhaus –, einbringen könnten.

Die Frage hinsichtlich der Aufnahme-/kapazitäten könne sie nicht konkret beantworten. Es gebe Kriterien in dem Gesetzentwurf; ein Rechtsanspruch sei wichtig und richtig. Andererseits hätten Frauen, die beim Frauenhaus anriefen, stets ein Recht auf Schutz. Man könne es nicht so genau absehen. Wenn man Frauen aufnehme, müsse man natürlich schauen, ob bzw. welche Möglichkeit bestehe. Beeinträchtigte, sucht- und akut psychisch kranke Frauen könne man nach wie vor nicht aufnehmen, weil man den Bedürfnissen dieser Frauen nicht gerecht werden könne. Dazu bedürfe es eigener Einrichtungen, die entsprechendes Fachpersonal vorhielten und in denen diesen Bedürfnissen besser entgegengekommen werden könne. Das heiße auch, dass man verweisen können wolle – auch diese Möglichkeit liege am Herzen; man wolle keine Frau abweisen, ohne ihr zu sagen, wohin sie gehen könne.

Abg. Dr. König äußerte – Bezug nehmend auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs, Vorlage 7/5476, dass Kritikpunkt am Gesetzentwurf u.a. sei, dass es keine feste Datengrundlage, keine Bedarfsanalyse gebe, und erkundigte sich, ob es intern eine Art Belegungsanalyse

der Bedarfe – auch im Zusammenhang mit der erwähnten Reduzierung der Plätze in der Zeit von 2007 bis 2023 von 96 auf 66 –, also statistische Erhebungen gebe.

Frau Heß antwortete, dass die LAG die Anzahl der Frauen und Kinder, die man jährlich im Frauenhaus inklusive der ambulanten Beratungsfälle betreue, sowie der abgelehnten Frauen erhebe. Alle Häuser erheben diese Zahlen und zu Beginn eines jeden Jahres würden die Zahlen zusammengetragen.

Die Schlussfolgerung von **Vors. Abg. Dr. Klisch**, dass man auf diese statistischen Angaben als Datengrundlage zurückgreifen könne, bejahte **Frau Heß**.

Abg. Stange merkte zur Stellungnahme des Landesrechnungshofs, Vorlage 7/5476, an, etwas irritiert gewesen zu sein, dass kein konkretes Zahlenmaterial vorliege. Sie glaube, dass, wenn man mit den Frauenhäusern, der LAG in Kontakt trete und sich die von den Abgeordneten in den vergangenen Jahren gestellten Kleinen Anfragen anschau, sehr wohl zu erkennen sei, wie Belegungszeiten und Auslastungen auf den Weg gebracht worden seien. Für sie als gleichstellungspolitische Sprecherin sei das immer wichtig gewesen. Die Belegung habe sich aufgrund des Platzabbaus geändert. Gesagt worden sei, als sie mit der Thematik begonnen habe, dass man nicht nach Auslastung der Betten frage, weil dies nicht Hauptpunkt sei. Schwerpunkt sei, ein Angebot zu haben, für die Frauen dazusein, wenn es nicht anders gehe. Zuvor müsse geschaut werden, ob man ambulant berate.

Sie glaube auch nicht, dass perspektivisch geschaut werden solle, dass jedes Haus zu 100 Prozent ausgelastet sei. Das wäre ihrer Ansicht nach ein falscher politischer Ansatz. Auf ihre Frage, ob das genauso gesehen werde, antwortete **Frau Wild**, dass man, wenn Feuerwehren oder Intensivstationen zu 100 Prozent ausgelastet seien, ein Problem habe – dasselbe gelte für Frauenhäuser.

Frau Engel, LAG der Thüringer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Zuschrift 7/2853, informierte, in der Interventionsstelle GeSa in Gera tätig und für das Gebiet Südostthüringen – Landespolizeiinspektion Gera und Saalfeld – zuständig zu sein.

Frau Andres teilte mit, Mitarbeiterin der Interventionsstelle in Meiningen und somit für das Gebiet Südwestthüringen – Landespolizeiinspektion Gotha und Suhl – zuständig zu sein.

Frau Engel dankte für die Möglichkeit, heute hier zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Man schließe sich den Vorrednerinnen an und begrüße ausdrücklich das

Gesetzesvorhaben, nämlich das Thüringer Unterstützungssystem für von häuslicher Gewalt Betroffene, aber auch – so lese man es – von sexueller Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt bedarfsgerecht auszubauen und zu sichern. Dies sei ein wichtiger und – gefühlt – längst fälliger Schritt, um die Istanbul-Konvention auch in Thüringen so umzusetzen, dass es für die Betroffenen Wirkungen zeige, bei ihnen ankomme. Es gehe um ein europäisches Übereinkommen mit Rechtswirkung und -geltung auf Bundes- und Landes-, aber auch auf kommunaler Ebene, um Gewalt gegen Frauen sowie häuslicher Gewalt vorzubeugen.

Die Ausdifferenzierungen in §§ 4 bis 6 würden insbesondere begrüßt; auch, dass die Interventionsstellen Berücksichtigung fänden, involviert seien, weil diese in Thüringen bisher keinerlei gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Finanzierung hätten. Es habe den politischen Willen und eine Ausschreibung gegeben; auf dieser Grundlage finde die Zuwendungsgebung sowie die praktische Ausführung seit 2009 statt. Man sei sehr zuversichtlich, dass das in Zukunft auch weiterhin geschehen werde. Es sei sehr gut, zu wissen, dass man nunmehr eine gesetzliche Grundlage bekommen könne, die die Existenz und die Aufgabenabsicherung der Interventionsstellenarbeit in Thüringen sichern würde.

In Bezug auf die ausführlichen Ausführungen ihrer Vorrednerinnen zu den §§ 4 bis 6 wolle man darauf hinweisen, dass die Interventionsstellen zwischen den polizeilichen Maßnahmen für Betroffene im Rahmen der Gefahrenabwehr, aber auch der Strafverfolgung Schnittstellenfunktionen innehätten, um Betroffene über die Möglichkeiten zu informieren sowie zu begleiten und zu unterstützen, dass sie das im zivilrechtlichen Rahmen wahrnahmen – Stichwort: Gewaltschutzgesetz. Die Interventionsstellen seien explizit dafür installiert worden, das sei vorrangige Zielsetzung. Man habe aber auch die Aufgabe, in die psychosozialen Hilfsmöglichkeiten vor Ort zu vermitteln, diese zu nutzen, denn nur mit einem Beschluss sei kein Schutz gegeben, seien Betroffene mit ihren Kindern nicht stabilisiert oder befänden sich nicht in einer sicheren Situation. Das heiße, dass man als Schnittstelle vor Ort ein funktionierendes, gut ausgestattetes Hilfesystem benötige. Die Erfahrungen zeigten gerade im Bereich südöstlich, südwestlich in den vergangenen Jahren, dass die Angebote stark zurückgegangen seien, sodass man darauf nicht mehr zurückgreifen könne. Das erschwere die Arbeit sehr. In diesem Zusammenhang rege sie an, unter frauenhaussuche.de zu schauen, wo gegenwärtig in Thüringen eine Frau in einem Frauenhaus untergebracht werden könne. Erfahrungsgemäß sei es sehr schwer, eine Frau ad hoc in eine Schutzeinrichtung zu vermitteln. Zudem sei es auch schwierig, eine Frau in eine längerfristige, gut ausgestattete fachliche Beratung vermitteln zu können oder auch einen Mann. Hinsichtlich der Fachberatung für Männer sei man in Thüringen mit dem Projekt A4 – Fachberatungsstelle für männliche Betroffene von Bezie-

hungsgewalt und Stalking in Thüringen – relativ gut aufgestellt, dort gebe es noch Kapazitäten, welche sie im Frauenschutzbereich nicht in jedem Fall sehe, weil man nicht jederzeit auf Angebote zurückgreifen könne. Die Interventionsstellen befänden sich somit häufig in der Misere. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde erstmalig in den Landkreisen jeweils das Angebot gesichert, auch ausreichend gesichert sein, sodass genügend Fachkräfte vor Ort wären, auch dann, wenn jemand mal urlaubs- oder krankheitsbedingt ausfalle.

Vorgenanntes würde zu Entlastungen und Verbesserungen führen, vor allem aber käme es den Betroffenen zugute. Es wäre ein guter Schritt in die richtige Richtung – auch, dass vulnerable Personen bedacht würden. Sie denke, dass es mit der geplanten Ausstattung möglich sein werde.

Bei Manchem könne man sich mitunter nur schwer vorstellen, wie es in der Praxis gut laufen könne. Diesbezüglich wünsche man sich, dass die ambulanten Fachberatungsstellen auch für von sexualisierter Gewalt Betroffene gut erreichbar seien. Vor diesem Hintergrund habe man kritisch hinterfragt, ob die Fachberatungsstellen explizit an die Schutzeinrichtungen angegliedert werden sollten. Anregung sei, es separat zu betrachten und zu definieren. Natürlich sei es in Trägerschaft eines Frauenhauses möglich. Auch die Frauenhäuser müssten ambulante Beratung anbieten, aber vielleicht nicht in dieser Größenordnung und auch nicht in dieser Spezifität. Diesbezüglich müsse nachgebessert werden, wenn man sich das gesamte Hilfesystem anschau.

Man begrüße ausdrücklich eine Schutzunterkunft für nicht weibliche Personen. Man gehe davon aus, dass es sich dabei um Männer handele bzw. auch um Personen, die für sich kein Geschlecht definiert hätten. „Mindestens eine Schutzunterkunft“ halte man allerdings für zu wenig, weil es auch hier eine Wahlmöglichkeit geben sollte, d.h., es seien ähnliche Maßstäbe anzusetzen, damit auch nicht weibliche von Gewalt betroffene Personen eine Schutzunterkunft vorfinden, die nicht kilometerweit entfernt sei. Im Übrigen gebe sie zu bedenken, dass, wenn in einer solchen Schutzunterkunft verschiedene Personen nicht weiblichen Geschlechts aufgenommen würden – bspw. ein homosexueller Mann und ein Mann, der ggf. eine Abneigung gegen Homosexuelle hege –, das in der Praxis für das Fachpersonal zu Problemen führen könne. Hier müsse man sich fragen, ob entsprechende Angebote nicht landesweit expliziter für bestimmte Personengruppen zur Verfügung gestellt werden sollten; eben andere Bedarfe in der Beratung und in der weiterführenden Hilfe.

Abg. Wahl erwähnte, dass der bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V.) vorgeschlagen habe, den Hauptauftrag der Interventions-

stellen, nämlich proaktive Beratung, nach einem Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt als Definition für die Interventionsstellen aufzunehmen und bat um Mitteilung, ob dies begrüßt werde. Sie könne die Anmerkung, dass eine konkretere Personalausstattung für sehr sinnvoll erachtet werde, nachvollziehen und bat um Mitteilung zur bisherigen Personalausstattung in den vier Interventionsstellen. Des Weiteren erkundigte sie sich nach der Entstehung von „0,13 VZÄ“ auf Seite 4 in Zuschrift 7/2853 für die Zusammenarbeit mit der Polizei.

Frau Andres sagte, man habe sich intensiv mit § 7 beschäftigt. Man halte es für wichtig, zu definieren, dass Aufgabe der Interventionsstellen eine proaktive Kurzzeitberatung vorrangig nach einem Polizeieinsatz sei, und plädiere seit Jahren dafür, dass die Daten der betroffenen Personen – unabhängig ob Mann oder Frau – unmittelbar nach einem Polizeieinsatz direkt an die Interventionsstellen übermittelt würden, weil die Datenschutz-Grundverordnung das durchaus ermögliche, nämlich im Rahmen der Gefahrenabwehr. Deswegen halte man die Definition für besonders wichtig.

Frau Engel ergänzte, dass man die Zahl aus den im Jahr 2014 entwickelten Empfehlungen des FHK e.V. entnommen habe. Derzeit gebe es pro Interventionsstelle 2,0 Fachberaterinnen, landesweit 8,0. Vergleiche man es unabhängig von der häuslichen Gewalt mit anderen Fachberatungsangeboten, bspw. Schwangerschaftskonfliktberatung, gebe es dort ein gesetzlich anders geregeltes Angebot. Sei etwas gesetzlich nicht geregelt, werde es schwierig. Man empfehle, den Personalschlüssel der Interventionsstellen zu überdenken, zu erhöhen, gemäß der Empfehlung des FHK e.V. und den bundesweiten Standards der Interventionsstellen anzupassen. Grundlage sei ein Einwohnerschlüssel. Wie sich „0,13 VZÄ“ konkret ergebe, wisse sie nicht. Es sei ein Anteil von einer Personalstelle, die notwendig sei und nicht explizit Expertise in der Fachberatung aufweisen müsse, sondern eher im kommunikativen, im juristischen Bereich. Momentan sei man Allrounder; man müsse also alles machen. Das sei zwar mitunter gut, führe aber auch zu Überforderung und Überlastung. Man müsse von Leitung, Koordination, Vernetzung und Kooperation über die Fachberatungsschulung, Fortbildung sowie Verwaltungsaufgaben alles leisten, und das von zwei Mitarbeiterinnen in einer Fachberatungsstelle. Das gelte es zu überdenken. Man wolle in Anlehnung an bspw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Hate-Speech-Beratungsstellen usw. ausgestattet sein.

Abg. Dr. König fragte, ob sich die vier Thüringer Interventionsstellen in der Fallhäufigkeit unterscheiden oder man sagen könne, dass es eine flächendeckende Problematik gebe, des Weiteren, wo der größte Bedarf gesehen werde.

Zur Anmerkung, dass auch die Errichtung von Schutzräumen für nicht weibliche Personen begrüßt werde und hinsichtlich der geschilderten Problematik, dass, wenn ein Mann und ein homosexueller Mann in einer Wohnung untergebracht würden, es ggf. zu Problemen führen könne, merkte er an, dass man im Bereich der Unterbringung von Frauen bereits auf viele Jahre Erfahrungen zurückgreifen könne, und es ja auch vorkommen könne, dass eine Frau und eine homosexuelle Frau aufeinanderträfen. Auf seine Frage, ob diesbezüglich schon mal Probleme aufgetreten seien oder nicht und warum diese Gefahr gerade bei der Unterbringung von Männern gesehen werde, antwortete **Frau Engel**, dass es sich um ein Beispiel gehandelt habe. Die jahrelangen Erfahrungen hätten gezeigt, dass es durchaus schwierige Konstellationen unter den Bewohnern gebe. Hier brauche man ausreichend Räumlichkeiten und ein gutes Setting. Es komme auf die konkrete Ausgestaltung des Angebots – Räumlichkeiten, Personal usw. – an.

Die Äußerung von **Abg. Dr. König**, die Ausführungen so verstanden zu haben, dass man genügend Platz zur Verfügung haben müsse, um auf spezielle Situationen eingehen zu können, und das unabhängig von der sexuellen Orientierung, und es letztlich auch Konflikte zwischen Frauen gebe, die nicht auf einer sexuellen Orientierung beruhten, bejahte **Frau Engel**, worauf **Abg. Dr. König** anmerkte, das genannte Kriterium für nicht ganz tragfähig gehalten zu haben.

Zur Frage der Fallhäufigkeit teilte **Frau Andres** mit, dass das Fallaufkommen in den vier Interventionsstellen – Meiningen, Erfurt, Gera und Nordhausen – aufgrund der Infrastruktur und der ländlichen Gestaltung unterschiedlich sei. In der Großstadt Erfurt habe man wahrscheinlich einen ganz anderen Zugang zu den Interventionsstellen. Im ländlichen Bereich sei die Hemmschwelle, die Polizei zu rufen, viel größer. Im Übrigen spiele auch die Art der Zusammenarbeit mit den Polizeiinspektionen in den Einzugsgebieten eine Rolle; mit einigen funktioniere die Zusammenarbeit hervorragend, mit anderen weniger. Seien nach einem Vorfall bereits mehrere Wochen vergangen, sei keine Krisenintervention mehr möglich, dann könne man nur noch vorbeugen, Prävention leisten.

Frau Engel ergänzte, dass, je weiter der Standort der Interventionsstelle entfernt sei, desto geringer würden die Fälle. Man sei für den Landkreis Sonneberg zuständig und bekomme in Gera äußerst wenig Fallzuweisungen von Sonneberg. Auch die Wahrnehmung spiele eine gewisse Rolle.

Auf die Anmerkung von **Vors. Abg. Dr. Klisch**, dass man Statistiken oftmals umgekehrt betrachten müsse, um bspw. zu erkennen, wo es wenig Fälle gebe, verwies **Frau Andres** auf

die Sachberichte der Interventionsstellen, in denen die Fallzahlen nach Landkreisen aufgelistet veröffentlicht würden.

Abg. Wahl nahm Bezug auf die Anregung, bei jeder Polizeiinspektion eine Interventionsstelle anzusiedeln. Angesichts der Ausführungen zur ambulanten Beratung fragte sie, ob das etwas wäre, was auf jeden Fall in eigenen Beratungsstellen stattfinden müsse oder, wenn im Land mehr Interventionsstellen geschaffen würden, ob es hypothetisch denkbar wäre, dass die Interventionsstellen die Aufgabe übernähmen.

Frau Engel antwortete, ihrer Ansicht nach müsse die ambulante Beratung ein separates Angebot sein; dann müsse konzeptionell etwas verändert werden, dann sei es nicht mehr das Proaktive. Man habe keine KOMM-Struktur oder reguläre Öffnungszeiten. Die Beraterinnen seien diejenigen, die in der Regel auf die Betroffenen zügten, den Kontakt herstellten. Es wäre dann ein ganz anderes Konzept; es wäre ein zusätzliches Angebot. Rein räumlich und mit Blick auf die Trägerschaft könne man sicherlich etwas mit abdecken, aber sie sehe nicht, dass das Personal es selbst mache – allerdings gebe es ja auch Selbstmeldung und Vermittlung über Dritte, aber sie wisse nicht, ob das so günstig sei.

Frau Hohmann, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V., **Zuschrift 7/2930**, teilte – Bezug nehmend auf die **Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.,** **Zuschrift 7/2931**; diese sei in Abstimmung mit den Verbänden erstellt worden – mit, man habe den gesamten Gesetzentwurf in den Fokus genommen. Angesichts einer Redezeit von ca. 10 Minuten werde sie sich auf ein paar Schwerpunkte konzentrieren. Man danke für die Möglichkeit, heute hier Stellung beziehen zu dürfen, und habe sich sowohl vor als auch nach der Erstellung der Stellungnahme mit den Trägern ausgetauscht. Das Thema begleite man schon über viele Jahre; man habe während dieser Zeit immer wieder Impulse gegeben, bspw. zur Novellierung der Thüringer Frauenhausförderverordnung, Impulse zu Rahmenverträgen in Thüringen, Musterleistungsvereinbarungen; auch im Bereich „Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“ sei man sehr aktiv gewesen.

Dass eine landesgesetzliche Regelung für den Gewaltschutz geschaffen werden solle, auch mit Blick auf die Istanbul-Konvention, begrüße man ausdrücklich. Die bisherigen Förderinstrumente und -verfahren seien der Dynamik im Gewaltschutzbereich überhaupt nicht mehr gewachsen. Man meine nicht nur die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen hinsichtlich des Hilfesystems – Gewaltform, digitale Gewalt, aber auch Zielgruppen, die mitzudenken wären –, sondern das Problem insgesamt, welches die gesamte Sozialwirtschaft betreffe, nämlich die Fachkräfteproblematik. Weder für ehrenamtlich Engagierte noch für potenzielle

Fachkräfte seien die Gewaltschutzeinrichtungen unter den jetzigen Rahmenbedingungen attraktive Arbeitsfelder.

Jahrelanger Kampf, und das habe man selbst miterlebt, man begleite die Einrichtungen auch auf kommunaler Ebene in den Verhandlungen sowie der jahrelange Kampf um Daseinsberechtigung, Tarifierungen um Plätze, die Rechtfertigung von Plätzen, Kostenerstattungen, freie Platzwahl machten sehr müde. Sie hoffe, dass der vorliegende Gesetzentwurf dazu führe, dass die Träger und Einrichtungen und alle Akteure dieses Bereichs aus der Bittstellerrolle herauskämen, weil sie dort nicht hineingehörten.

Der Gesetzentwurf würde für Thüringen einen Paradigmenwechsel bedeuten; dieser werde in der Hilfelandschaft und in der Förderung, insbesondere von Frauenschutzeinrichtungen, und Weiterentwicklung des Hilfesystems dringend gebraucht – auch mit Blick auf spezialisierte Schutzunterkünfte und ambulante Beratungsangebote. Wie bereits vernommen, gebe es Wartelisten im Frauenschutzbereich. Das sei ihr in ihrer langjährigen Tätigkeit noch nicht untergekommen und man könne nicht mehr verantworten, dass Frauen und deren Kinder in ihr gewalt-geprägtes Umfeld zurückkehren und auf einen freien Platz warten müssten.

Man habe eine sehr umfangreiche schriftliche Stellungnahme abgegeben und unterbreite das Angebot weitergehender fachlicher Unterstützung.

Dass der Gesetzentwurf zum Ziel habe, dem internationalen Ansatz gerecht zu werden, sodass allen von häuslicher und Partnerschaftsgewalt Betroffenen in Thüringen ein Hilfe- und Schutzangebot unterbreitet werden könne, begrüße man ausdrücklich. Somit unterstütze man den inklusiven Gedanken der Weiterentwicklung des Hilfesystems, der gleichermaßen mit großen Herausforderungen verbunden sein werde. Das könne jedoch nicht allein durch das Hilfesystem selbst und der zuständigen Verwaltung gelöst werden. Des Weiteren werde begrüßt, dass nunmehr von Familienplätzen und nicht mehr von Betten die Rede sei, die flächendeckend vorgehalten werden sollen; damit werde man betroffenen Kindern gerechter.

Man begrüße auch, die Rahmenbedingungen und Anforderungsgrundsätze zentral zu steuern und diese weiterzuentwickeln. Großes Anliegen sei bereits seit vielen Jahren gewesen, einheitlichere Rahmenbedingungen für das Hilfesystem zu erreichen, damit Frauen, egal ob sie in Mittel-, Ost-, Südthüringen Hilfe suchten, die gleiche Qualität an Beratung und Betreuung bekämen. Das sei momentan nicht möglich, weil die Ausstattung der Einrichtungen zu heterogen, zu unterschiedlich sei.

Begrüßt werde ausdrücklich der erhöhte Personalschlüssel, insbesondere für die stationären und ambulanten Beratungen, zudem, dass die Interventionsstellen nun endlich als Fördergegenstand festgeschrieben würden.

Hinsichtlich gesehener Herausforderungen bedürfe es Nachschärfungen, bspw. beim Thema „Barrierefreiheit“. Es müsse grundsätzlich definiert werden, was Barrierefreiheit bedeuten solle, denn mit dem Gesetz werde der Standard der Barrierefreiheit und des inklusiven Zugangs zu allen Schutzeinrichtungen festgesetzt, was natürlich für alle Einrichtungen eine konzeptionelle Neuausrichtung bedeute, d.h., dass neben baulichen Herausforderungen auch alle sonstigen Prozesse, die in einer Schutzeinrichtung liefen, auf Barrierefreiheit geprüft und angepasst werden müssten. Es brauche nicht nur bauliche Veränderungen, sondern betreffe auch sprachliche Prozesse, also barrierefreie Dokumente. Es brauche ein multiprofessionelles Team. All das müsse mitgedacht werden. Das seien Standards, die nicht in kurzer Zeit zu lösen wären. Dazu brauche es mehr als zwei Jahre.

Weil es wichtig sei, dass sich das Hilfesystem zu einem inklusiven Hilfesystem weiterentwickle – also weg vom Standard – schlage man vor, in § 1 festzuschreiben, dass Ziel des Gesetzes sei, das Hilfesystem inklusiv aufzubauen, damit der inklusive Ansatz im Rahmen der Gesetzgebung und den dazugehörigen Verordnungen und zu entwickelnden Standards stufenweise ausgebaut werden könne, sodass sämtliche Träger und Einrichtungen gut mitgenommen werden könnten. Das könne jedoch nicht allein Aufgabe der Träger und der zuständigen Verwaltung sein. Der Bereich der Eingliederungshilfe der Behindertenbeauftragten müsse mitgedacht werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit hätten gezeigt, dass man diesbezüglich nicht zueinandergekommen sei, sodass es gut wäre, wenn es im Gesetz einen Passus gäbe, der dazu verpflichte, im Gewaltschutzbereich aktiver mitzuwirken.

Hinsichtlich der Formulierung „Schutzeinrichtungen“ sei man der Ansicht, dass konkret zu definieren sei, was das für Thüringen bedeute, also was Schutzeinrichtungen seien. Man würde es sehr begrüßen, wenn eine Differenzierung nach Einrichtungsart vorgenommen werde, d.h., dass die sogenannten stationären Schutzunterkünfte mit Wohneinheiten für Frauen und Kinder und für die sogenannten nicht weiblichen Personen separat im Gesetz enthalten seien und je nach Aufgaben und Ausstattung untersetzt würden, des Weiteren – wie von Frau Engel erwähnt –, dass die ambulante Beratung, Fachberatung einen zusätzlichen Paragraphen bekomme, um näher auf die Details eingehen zu können. Das erscheine sehr wichtig. In vielen Ländern würden die Fachberatungsstellen separat gefördert. In Thüringen habe man dies stets den Frauenhäusern untergeschoben; wie viel Zeit für die ambulante Beratung zur Verfügung stehe, hänge letztlich von der Auslastung im stationären Bereich ab.

Sie könne sich vorstellen, dass dieser Gedanke ggf. im Zusammenhang mit der Novellierung der Thüringer Frauenhausförderverordnung, mit der Erstellung des Entwurfs gemeinsam mit der LAG der Frauenhäuser, dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden entstanden sei. Die damalige Überlegung sei gewesen, wie die ambulante Beratung gestärkt werden könne. Gesagt worden sei, dass man das mit der Förderverordnung nur über die Kopplung an die Frauenhäuser hinbekomme. Davon würde sie abweichen wollen, weil der Gesetzentwurf einen viel größeren Spielraum habe als eine Förderverordnung. Eine ambulante Beratung sei im Frauenhausbereich wichtig. Gehe es um spezialisierte Themen, bspw. Stalking, sexuelle Gewalt oder niedrigschwellige Anlaufstellen, empfehle man, das noch mal zu überdenken.

Die Familienplätze begrüße man sehr, rate jedoch von der Festschreibung, fünf Plätze pro Landkreis vorzuhalten, ab und empfehle, es auf die Einwohnerzahl zu beziehen – ähnlich wie bei den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen: ein Familienplatz auf 10.000 Einwohner. Damit sei man in der bedarfsgerechteren Planung agiler und könne, z.B. im Rahmen von Bedarfsplanungsverfahren, wie es sie in verschiedenen Bereichen gebe, nach einer gewissen Zeitspanne prüfen, ob das Hilfesystem bedarfsgerechter angepasst werden müsse. Letztendlich bedürfe es dann keiner Gesetzesänderung, wenn es zu Gebietsreformen kommen sollte.

Den Personalschlüssel habe man ein Stück weit zusammengefasst; auch weil man eine solch kleinteilige Personalstellendifferenzierung in einem Gesetz nicht kenne. Ihres Erachtens gebe es sicherlich Vor- und Nachteile. Im Sinne eines Spielraums für Träger sei man davon ausgegangen, dass man die Personalstellen ein Stück weit zusammenfassen und dann, bspw. in einer folgenden Förderverordnung und im Zusammenhang mit den Qualitätskriterien, untersetzen könne. Ob sich die Empfehlungen in der Praxis als handhabbar erwiesen, bleibe abzuwarten. Werde festgestellt, dass es eine Veränderung brauche, sei es über eine Förderverordnung o.Ä. leichter. Aus vorgenannten Gründen habe man 4,5 VbE für fünf Familienplätze vorgeschlagen. Näheres solle über eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Man wünsche sich im Gesetz eine differenzierte Beschreibung für die Interventionsstellen, also auf die Definition von Interventionsstellen einzugehen: Aufgaben, Personalschlüssel, Einzugsbereiche – all das, was die Vorrednerinnen bereits erwähnt hätten.

Sie betonte, gab zu bedenken, ob bei den Interventionsstellen nicht auch der Ausbau der proaktiven Beratung für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder ein Thema sein sollte und

verwies auf ein Modellprojekt in Gera. Dieses Angebot in Kooperation mit den Kinderschutzdiensten solle auch in den anderen Planungsregionen unterbreitet werden.

Der Gesetzentwurf solle zudem auch die Grundlage dafür legen, dass Finanzierungsart und Zuwendung so bürokratiearm wie möglich in den Folgeprozessen beschrieben werden könnten, was **Vors. Abg. Dr. Klisch** bekräftigte.

Auf die Frage von **Abg. Wahl** zur Möglichkeit, dass Frauenzentren ambulante Beratung abdecken und diese deshalb ggf. zu stärken seien, antwortete **Frau Hohmann**, sich vorstellen zu können, dass das ein oder andere Frauenzentrum geeignet sei, eine spezialisierte Beratung anzubieten, weil deren personelle Ausstattung anders untersetzt sei. Frauenzentren wiesen eine sehr heterogene Landschaft auf – von nahezu ehrenamtlich geführten Zentren bis hin zu Zentren mit zwei VbE oder mehr aufgrund von Projekten. Sie würde die Möglichkeit der ambulanten Beratung durch Frauenzentren nicht ausschließen wollen.

Abg. Stange fragte, ob sie richtig verstanden habe, dass das Thema „Sexualisierte Gewalt und Behindertenpolitik“ hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Behindertenbeauftragten oder dem Landesbehindertenbeauftragten für noch ausbaufähig gehalten werde. Des Weiteren erkundigte sich, ob die Idee, die Vorstellung sei, genau diese Thematik bei der Erweiterung und Fortschreibung des Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK intensiver mit den zuständigen Behindertenbeauftragten zu diskutieren.

Frau Hohmann führte aus, dass es sich nicht nur auf den Bereich „Sexualisierte Gewalt“ beziehe. In diesem Bereich passiere gerade etwas; auch die Einrichtungen begönnen, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen. Sie sei keine Fachexpertin für diesen Bereich. Es betreffe im Übrigen nicht nur den Bereich „Gewaltschutz“; man führe ähnliche Diskussionen im Familienbereich. Träger sollten nicht zusätzlich im Bereich der Eingliederungshilfe Anträge stellen müssen, um Barrierefreiheit realisiert zu bekommen. Ihrer Ansicht nach müssten die Haushaltstitel inklusiv gedacht werden, sodass inklusive Maßnahmen auch aus dem Haushaltstitel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mitfinanziert werden könnten. Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit sowie Gesprächen sei hinsichtlich des Zusammenschlusses von Schnittstellen noch nicht viel passiert – es gebe einen Anfang, aber es werde einfach noch viel zu sehr in Säulen gedacht. Auch dieses Thema müsse im Bereich „Hilfen für Menschen mit Behinderung“ stärker mitgedacht, als ihr Thema gedacht werden, um anschließend in die Zusammenarbeit kommen zu können. Aus diesem Grund sei überlegt worden, ob es nicht sinnvoll wäre, einen entsprechenden Passus in den Gesetzentwurf zu formulieren, mit dem Gewaltschutzbereich zusammenzuarbeiten. Ansonsten befinde man sich erneut in der

Bittstellerrolle, um dann letztlich vielleicht gesagt zu bekommen, dass Gewaltschutz nicht in den Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten falle.

Wolle man Gesetze perspektivisch auch inklusiv denken, müsse man den Bereich mit aufnehmen und sich vom In-Säulen-Denken lösen, worauf **Abg. Stange** anmerkte, sich dazu noch mal bilateral zu verständigen.

Bezug nehmend darauf, dass in der schriftlichen Stellungnahme die **Formulierung „nicht weibliche Person“** als **unzureichend** beschrieben worden sei, weil man davon ausgehe, dass vor allem Transgenderpersonen keinen Zugang hätten, **bat sie, darzulegen, wie man es formulieren könne, damit der Begriff offen genug sei, um entsprechenden Betroffenen die Nutzung von Schutzeinrichtungen zu ermöglichen.** Im Rahmen von Diskussionen anlässlich des Tags der offenen Tür im Landtag habe sie erlebt, dass es Fraktionen gebe, die sagten: „Alles Quatsch, es gibt nur Männer und Frauen – Punkt“. Es brauche also gute Argumentationen, dass dem nicht so sei.

Frau Hohmann resümierte, dass man Personen, die sich weder als Frau noch als Mann definierten, den Zugang verwehren würde, was einen Diskriminierungsfaktor darstelle. Die Frage sei, was „nicht weiblich“ sei. Eine Transfrau, die biologisch ein anderes Geschlecht habe als ihre sexuelle Identität, könne somit weder in eine Männer-, noch in eine Frauenschutzeinrichtung – wenn überhaupt nur mit sehr individuellen Absprachen. **Die Bitte, wie man das argumentativ untermauern könne, nehme sie gern mit.**

Abg. Plötner machte darauf aufmerksam, dass der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme mit Verweis auf die Bundesgesetzgebung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – möglicherweise in dieser Legislatur – Entschleunigung angemahnt habe. Er fragte, für wie sinnvoll das gehalten werde, gerade auch in Anbetracht der geschilderten Auslastungssituation.

Frau Hohmann betonte, nicht auf die Bundesgesetzgebung warten zu wollen. Gerade im sozialen Bereich werde in Größenordnungen gekürzt; andere Themen hätten Priorität. Ihrer Einschätzung nach sei der Bereich „Gewaltschutz, Frauenhausfinanzierung“ ins Hintertreffen geraten. Je länger man warte, desto mehr müsse man nach- und aufholen.

Im Übrigen habe sich in den vergangenen 15 Jahren nicht viel getan. Was nun in Thüringen auf einmal geschehen solle, sei in anderen Ländern sukzessive geschehen und immer wieder angepasst worden. Die Haushaltstitel seien erhöht und neue Projekte und Einrichtungsarten

etabliert worden. Das sei in Thüringen im Kleinen passiert; man habe sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bemüht, eine Weiterentwicklung voranzubringen – allerdings nicht in der Vergleichbarkeit oder in der Gänze.

Abg. Dr. König nahm ebenfalls Bezug auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs und den Verweis auf den Bundesgesetzgeber, der angekündigt habe, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen. Der Landesrechnungshof sage, dass die Ausgestaltung und Verantwortung bei den Ländern liegen solle, aber die Standards auf Bundesebene festzulegen seien. Aus diesem Grund sei angemahnt worden, dass die Gesetzgebungsverfahren weitgehend synchron verliefen, weil es von Vorteil sei, dass, wenn man so große Veränderungen vornehme, diese mit der Bundesgesetzgebung im Einklang stünden.

Auf seine Frage, ob bzw. inwieweit der Paritätische ggf. über welche Gremien schon in die Bundesgesetzgebung eingebunden sei, antwortete **Frau Hohmann**, man sei nicht eingebunden. Die Fachverbände, die Wohlfahrtsverbände säßen nicht mit am Runden Tisch.

Auf die Anmerkung von **Abg. Dr. König**, dass die Fach- und Wohlfahrtsverbände meistens vorab gefragt würden, äußerte **Frau Hohmann**, dass es manchmal Sitzungen gebe, in denen Fachverbände 5 Minuten Redezeit hätten. Man sitze nicht als gleichberechtigter Partner am Tisch, um das Thema voranzubringen, sondern stehe quasi außen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs könne sie es nachvollziehen. Allerdings zögen sich die Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene über viele Jahre und momentan sei aus Sicht der Fachverbände kein konkretes Ergebnis in Sicht.

Abg. Wahl merkte zum Thema „Transfrauen“ an, Anspruch solle sein, in vielen Fällen eine Aufnahme zu ermöglichen sowie den Frauenhäusern das Hausrecht zuzugestehen, selbst über eine Aufnahme zu entscheiden. Sie fragte, ob es diesbezüglich einer Konkretisierung, einer Anpassung im Gesetzentwurf bedürfe.

Frau Hohmann äußerte, sie hätte dies § 6 Abs. 6 des Gesetzentwurfs zugedacht. Ihrer Ansicht nach wäre es sinnvoll, die Möglichkeit einzuräumen, für solche Individualbedarfe eine zusätzliche Wohnung anmieten zu können – ähnlich der Handhabung bei Personen mit Sonderbedarfen. Die Frage sei, ob grundsätzlich etwas komplett Neues entstehen müsse oder man Einrichtungen oder einen Teil dieser für entsprechende Bedarfe weiterentwickle, auch unabhängig von der Geschlechterdiskussion.

Abg. Meißner sagte, unabhängig davon, wie man es definiere, ob „nicht weiblich“ ausreiche oder nicht, müsse man sich doch erst einmal grundsätzlich damit beschäftigen, welche Konzepte es im Umgang mit diesen Menschen gebe. Der vorliegende Gesetzentwurf lasse alles offen. Sie wisse nicht, ob ein Schritt vor dem anderen gemacht worden sei oder ob das, was gerade angeregt worden sei – eine Ideenfindung dazu –, nicht schon in den letzten Monaten hätte stattfinden müssen, damit man es konkret untersetzen könne.

Auf ihre Frage, ob es deutschlandweit Konzepte zum Umgang mit nicht weiblichen Personen gebe, die Schutz aus Gewaltschutzgründen suchten, antwortete Frau Hohmann, diese Frage ad hoc nicht beantworten zu können. Ihr sei bekannt, dass der FHK e.V. eine bundesweite Befragung zu den Frauenschutzeinrichtungen bzgl. der Aufnahme von Transfrauen durchgeführt habe. Nach dem Ergebnis der Umfrage müsse sie sich erkundigen. Ein spezifisches Konzept sei ihr momentan nicht bekannt. Sie gehe davon aus, dass sich so etwas vielleicht schon entwickelt habe oder entwickle – **sie nehme das Anliegen mit.**

Vors. Abg. Dr. Klisch bat die Anzuhörenden um Zuarbeit, sollte jemand Informationen bzw. Antworten auf die Frage von Abg. Meißner haben.

Frau Engel teilte mit, ihrer Erinnerung nach sei diese Fragestellung im Rahmen des Projekts A4 näher erläutert worden. Auch der FHK e.V. und der bff hätten sich damit beschäftigt. Die Frage sei in diesem Zusammenhang auch, an welche Einrichtung sich Transmänner wenden könnten. Das habe sie im Rahmen ihrer Ausführungen gemeint. Die Frage sei, ob für diese Bedarfe eine Schutzwohnung mit weniger Plätzen eher angebracht sei.

Abg. Dr. König merkte an, es für wichtig zu erachten, sich nicht in Detailfragen zu verlieren. Der Gesetzentwurf habe eine andere Intension, nämlich Sicherheit zu geben, dass genügend Plätze zur Verfügung stünden. Es gebe Frauenhäuser und es solle auch für nicht weibliche Personen Möglichkeiten geben. Gebe es diese Möglichkeiten nicht in der großen Struktur, sondern in einer kleineren – bspw. eine Wohnung –, dann spiele es letztlich keine Rolle, welche Person dort einzeln untergebracht sei, welche sexuelle Orientierung, welches Geschlecht die Person habe. Man dürfe die Angelegenheit nicht verkomplizieren; es müsse in der Praxis handelbar sei.

Dr. Haupt, LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen, Zuschrift 7/2795, führte anhand ihrer PowerPoint-Präsentation, **Zuschrift 7/2944**, aus, die LAG sei Interessenvertretung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen; gegründet 1993, mit derzeit 42 Mitgliedern (vgl. Seite 2, Zuschrift 7/2944), und werde durch ein Sprech-

rinnengremium geführt. Sie selbst sei seit vier Jahren eine dieser Sprecherinnen sowie Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Jena. Somit könne sie verschiedene Fragen aus Gleichstellungs- und kommunaler Sicht beantworten.

Von den Vorrednerinnen sei schon viel Richtiges gesagt worden. Die Stellungnahme habe man anhand der Fragen der Fraktion der CDU aufgebaut; auch ihren Vortrag habe sie entsprechend gegliedert.

Zur Frage nach gewünschten Änderungen und vermissten Regelungen sei man der Ansicht (vgl. Seite 3, Zuschrift 7/2944), dass unbestimmte Rechtsbegriffe generell vermieden werden sollten, bspw. angemessene Kosten, auskömmliche Kosten, angemessene Fristen, in regelmäßigen Abständen. Diese Begriffe seien klarer, eindeutiger zu fassen, um Auslegungsfehler zu vermeiden.

Aufgefallen sei zudem – das hänge damit zusammen, dass die Gleichstellungsbeauftragten oft in den LSZ-Planungsbeiräten der Kommunen säßen; sie selbst auch –, dass es einen Konflikt zur Förderung der Frauenzentren über die LSZ-Förderrichtlinie gebe. Diese sage, dass der Einsatz der Mittel im Ermessen der Kommunen liege. Demzufolge gebe es einen Konflikt, sollten Landräte Frauenzentren für nicht so wichtig halten. Liege das im eigenen Ermessen der Kommunen, gebe es einen Widerspruch.

Über die stufenweise Übernahme der Förderung sei man auch nicht sehr glücklich. Im Gesetz heiße es, dass 2024 die Sachkosten und die Miete übernommen werden sollten, ab 2025 bis 2027 Vernetzung und Leitung. Das bedeute, dass es weiterhin eine Mischfinanzierung gebe oder Finanzierungslücken entstünden. Es sei bewusst, dass dort haushalterische Gesichtspunkte eine Rolle spielten – das sei nicht schön, aber heute solle es ja darum gehen, was man sich wünsche. Das betreffe bspw. die Erarbeitung eines Fachkonzepts zum Umgang mit „nicht weiblichen“ Personen. Auch der LAG sei dieser Begriff zu unkonkret und die Frage aufgekomen, ob Männer und Transmänner und evtl. Kinder in einer Wohnung untergebracht werden sollten. Den Gleichstellungsbeauftragten sei das Fachkonzept des Projekts A4 bekannt. Möglicherweise könne man auch Anregungen von entsprechenden Einrichtungen zum Umgang mit solchen Herausforderungen einholen.

Zur Frage, welche Alternativen gesehen würden, teilte sie mit, dass man keine Alternativen sehe (vgl. Seite 4, Zuschrift 7/2944). Das Ziel solle die Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Schutzplätzen und Beratungsangeboten nach einheitlichen Qualitätsstandards – wohnortnah und flächendeckend – sein, die aus Sicht der LAG zu konkretisieren seien. Bezug

nehmend auf die Stellungnahme des Landesrechnungshofs, Vorlage 7/5476, merkte sie an, dass die Bedarfsanalyse noch offen sei; hierzu sollte das vorhandene Datenmaterial aufgearbeitet werden. Zur Frage, wie dokumentiert und hinterher evaluiert werde, könne man vielleicht auch noch den Thüringer Beirat Gewaltschutz einbeziehen, in welchem die NGOs sowie die entsprechenden Ressorts der Ministerien ihre Erfahrungen austauschten. Sie selbst sei in dem Beirat für die LAG vertreten. Man schlage vor, auf die Erfahrungen des Beirats Gewaltschutz zurückzugreifen.

Zur Frage nach der finanziellen Absicherung wünsche man sich (vgl. Seite 5, Zuschrift 7/2944) die Übernahme aller anfallenden Kosten unter Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips, d.h., wer die Aufgabe aufmache, finanziere sie auch. Es gebe zwei Möglichkeiten: entweder über direkte Aufgabenzuweisung oder im übertragenen Wirkungskreis. Die LAG sehe bei diesen beiden Varianten keinerlei Probleme, jedoch sollten alle Kosten bedacht werden. Das hätten verschiedene Landkreise betont. Es gehe auch um Planungs- und Baukosten für die Gewaltschutzeinrichtungen sowie natürlich um Kosten für den laufenden Betrieb. Wenn man über „übertragenen Wirkungskreis“ spreche, müsse man auch über die Verwaltungsaufwände in den Gebietskörperschaften reden. Auch hier gelte, dass unbestimmte Rechtsbegriffe, z.B. „Angemessenheit von Kosten“, durch klare Definitionen ersetzt werden sollten.

Unklar geblieben sei die Frage, wie und an wen die Fördergelder ausgezahlt würden. Landkreise hätten zudem darauf hingewiesen, dass gemäß der in § 3 Abs. 2 enthaltenen Trägerdefinition nach jetziger Lesung die gGmbHs ausgeschlossen wären. Diese sollten Berücksichtigung finden, weil es diese durchaus in einigen Landkreisen gebe.

Zur Frage hinsichtlich der Kombination von Gleichstellung und Gewaltbekämpfung innerhalb eines Gesetzes sei die LAG der Auffassung (vgl. Seite 6, Zuschrift 7/2944), dass die Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen optimal wäre und parallel die Überarbeitung des aus dem Jahr 2005 stammenden ChancGIFoeG. Das würde man sich wünschen; wohlwissend, dass es ggf. andere politische Abwägungen gebe.

Zur Frage „Gender Mainstreaming und Förderung“ (vgl. Seite 7, Zuschrift 7/2944) teilte sie mit, dass zur Umsetzung solcher Maßnahmen eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Landesregierung wünschenswert wäre, und merkte an, dass auch der Aktionsplan „Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen“ noch nicht fertiggestellt und demzufolge auch noch nicht beschlossen sei.

Zu den Fragen 6 und 7 – Gewaltdefinition – sei die LAG der Meinung, dass § 4 Abs. 2 missdeutig und zu allgemein formuliert sei. Sie verweise auf den Vorschlag der LAG (vgl. Seite 8, Zuschrift 7/2944), welcher sich aus der Istanbul-Konvention ableite; zudem auf das neue Aufgabenfeld „Digitale Gewalt“. Dies sei im Thüringer Beirat Gewaltschutz thematisiert und dabei festgestellt worden, dass den Beratungsstellen für die Bearbeitung dieses Aufgabenfeldes oftmals die IT-Kompetenz fehle, was nachvollziehbar sei, denn in den Beratungsstellen seien Sozialpädagogen und Psychologen tätig, jedoch keine IT-Spezialisten. Entweder bemühe man sich, entsprechende Weiterbildungsangebote zu installieren, oder um eine zentrale Servicestelle, an die sich die Beratungsstellen mit derartigen Problemfeldern wenden könnten.

Zur Frage nach den Anerkennungsprüfungen für Träger informierte sie, dass die LAG in dem im Gesetz skizzierten Verfahren keine nachteiligen Konsequenzen für die Unabhängigkeit der Träger sehe. Aufgefallen sei jedoch, dass die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erwähnt seien. Derzeit sei deren Beteiligung an den Verhandlungen zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 3 Thüringer Frauenhausförderverordnung geregelt. Man sei der Ansicht, dass die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auch weiterhin in die Prüfungen einbezogen werden sollten.

Zur Frage nach der Befürwortung von Frauenzentren merke man an, dass die Definition „Frauenzentrum“ noch ausstehe, also wann sich eine Einrichtung „Frauenzentrum“ nennen dürfe, und gebe zu bedenken, dass Einrichtungen auch Angebote für LSBTIQ* bereithalten sollten. Zudem brauche es eine klare Definition von Qualitätsstandards. Die LAG verweise diesbezüglich auf das erarbeitete Handbuch „Qualitätsstandards Frauenzentren 2018“, welches leider nicht in Kraft gesetzt worden sei.

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten arbeiteten vor Ort eng mit den regionalen Akteuren zusammen und könnten auf die Strategie Einfluss nehmen. Sollten dazu noch Informationen gewünscht sein, könne sie über ihre Erfahrungen berichten.

Im Übrigen sehe die LAG keine parteiabhängige Beeinflussung, weil die kommunale Gleichstellungsbeauftragte Angestellte der Verwaltung sei und damit per se parteiunabhängig agieren müsse. Eine Prüfung durch die Gleichstellungsbeauftragte halte man für sinnvoll.

Dr. Haupt fasste zusammen, dass die LAG die Verpflichtung zur Bereitstellung von Schutzeinrichtungen vor häuslicher Gewalt thüringenweit ausdrücklich begrüße, weil es so auch nicht mehr zu Abweisungen von Frauen kommen könne, die aus anderen Landkreisen kämen, was

derzeit durchaus vorkomme. Man wünsche sich eine auskömmliche und verbindliche Finanzierung durch Landesmittel. Die Auszahlung solle zeitnah nach Finanzierungszusage oder Abrufantrag vorgenommen werden. Insgesamt wünsche man sich klarere Rahmenbedingungen. Diesbezüglich stelle sich die LAG gern als Gesprächs- und Diskussionspartner zur Verfügung.

Man bitte den Ausschuss, das in Rede stehende Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu beschließen, damit es nicht unter die Diskontinuität falle und man nicht wieder von vorn beginnen zu müssen.

Abg. Wahl sagte, den Stellungnahmen entnommen zu haben, dass die Abgrenzung zum LSZ durchaus von Bedeutung sei. Auf entsprechende Frage zu den heute bereits diskutierten Themen „Ambulante Beratung“ und „Zutritt“ antwortete **Dr. Haupt**, sich den Vorträgen ihrer Vorrednerinnen voll und ganz anschließen zu können.

Abg. Meißner meinte, sich erinnern zu können, dass im Rahmen einer der Stellungnahmen gefordert worden sei, dass es auf kommunaler Ebene kommunale Aktionspläne zur Umsetzung des Gewaltschutzes vor Ort bzw. der Istanbul-Konvention geben solle, und fragte, wie die LAG zu dieser Forderung stehe.

Dr. Haupt antwortete, sie glaube, dass es besser sei, wenn es den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gebe und man aus diesem ableiten könne, was in den Kommunen zu tun sei. Das sage sie als Gleichstellungsbeauftragte in Jena. Jena sei an dieser Stelle privilegiert. Man habe eine Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention durchgeführt und festgestellt, dass vieles, was die Istanbul-Konvention enthalte, schon verwirklicht worden sei, aber unter anderen Bezeichnungen laufe, bspw. unter „Kinderschutz“, „Zusammenarbeit mit ASB“ usw. Es werde schon einiges gemacht, aber eben nicht unter der Überschrift „Istanbul-Konvention“. Die Analyse könne man natürlich durchführen. Man sei gespannt, was das Land für eine Gesamtstrategie für die Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgebe. Als Gleichstellungsbeauftragte halte man nicht viel davon, wenn dies jede Kommune für sich tue.

Auf die Frage von **Abg. Dr. König** zu den 42 Mitgliedern informierte **Dr. Haupt**, dass es sich um 39 Frauen und drei Männer handle. Diesen Öffnungsprozess begrüße man im Übrigen außerordentlich.

Auf entsprechende Anmerkung und Nachfrage von **Vors. Abg. Dr. Klisch** unterbreitete **Abg. Stange** den Vorschlag, dass jede Fraktion Änderungsvorschläge formuliere, über die in der Oktober-Sitzung beraten werden solle. Ziel solle sein, im Oktober eine Beschlussempfehlung auf den Weg zu bringen, damit der TOP im November im Plenum abschließend beraten und das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet werden könne.

Auf entsprechende Anmerkungen und entsprechenden Antrag von Abg. Meißner beschloss der Ausschuss mehrheitlich, den Thüringischen Landkreistag in der Sitzung am 26.10.2023 nachträglich mündlich anzuhören.

Vors. Abg. Dr. Klisch dankte allen Anwesenden.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen; er wird in der Sitzung am 26.10.2023 erneut aufgerufen.

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Zuschrift 7/2944

zu Drucksache 7/8244

zu Zuschrift 7/2795

12.09.2023

An die

Mitglieder des

Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

nachrichtlich den zuständigen Fraktionsreferentinnen und -referenten

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/8244 -

hier: Präsentation der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen (Frau Dr. Haupt) zur mündlichen Anhörung in der 63. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 7. September 2023

In Nachbereitung der 63. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung am 7. September 2023 erhalten Sie die im Rahmen der mündlichen Anhörung zu dem o. g. Beratungsgegenstand vorgestellte Präsentation der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen (Frau Dr. Haupt) zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung.

Landtagsverwaltung

Anlage:

- Präsentation der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen (Frau Dr. Haupt)

Entwurf Chancengleichheitsförderungsgesetz – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der
kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen
(LAG GB)

Wer sind wir?

- Interessenvertretung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Thüringen
- Gegründet 1993, derzeit 42 Mitglieder
- Sprecherinnengremium:
 - Ulrike Quentel (Eisenach)
 - Stefani Müller (Nordhausen)
 - Katrin Reif (Ilmenau)
 - Kerstin Haupt (Jena)

1. Gewünschte Änderungen / vermisste Regelungen

- Generell: Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten durch klare Definitionen ersetzt werden
- Konflikt der in §9 Abs. 4 angedachten Förderung von Frauenzentren mit der LSZ-Förderrichtlinie (Einsatz der LSZ-Mittel erfolgt nach eigenem Ermessen der Kommune)
- Kritik an der stufenweisen Übernahme der Förderung (§6 Abs. 2): Übergangsregelungen sollten Finanzierungslücken vermeiden
- Erarbeitung eines Fachkonzepts zum Umgang mit „nichtweiblichen Personen“ (§6 Abs. 6)

2. Alternativen

- Keine
- Ziel:
Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Schutzplätzen und Beratungsangeboten
 - nach einheitlichen Qualitätsstandards
 - wohnortnah und flächendeckend
- Noch offen:
 - Bedarfsanalyse?
 - Dokumentation?
 - Evaluierung?

3. + 8. Finanzielle Absicherung

- Übernahme aller anfallenden Kosten unter Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips
 - Für die Errichtung (z. B. auch für Planung und Bau) sowie die Arbeit von Gewaltschutzeinrichtungen
 - Für Verwaltungsaufwände in den Gebietskörperschaften
- Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten durch klare Definitionen ersetzt werden (z. B. „Angemessenheit von Kosten“)
- Noch offen:
 - Wie und an wen werden die Fördergelder ausgezahlt?

4. Kombination Gleichstellung / Gewaltbekämpfung

- Optimal wäre:
 - Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen
 - Überarbeitung des aus 2005 stammenden Chancengleichheitsfördergesetzes

5. Gender Mainstreaming / Förderung

Landes Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
Thüringen

- Zur Umsetzung derartiger Maßnahmen wäre eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Landesregierung wünschenswert

07.09.2023

Änderung Chancengleichheitsförderungsgesetz DS 7/8244 -
Anhörung

7

6. + 7. Gewaltdefinition

Landes Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
Thüringen

- §4 Abs 2 ist missdeutig und zu allgemein
- Besser (aus Istanbul-Konvention):
 - „ häusliche Gewalt bezeichnet [...] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“
 - „betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters“
- **Neues Aufgabenfeld: Digitale Gewalt!**

07.09.2023

Änderung Chancengleichheitsförderungsgesetz DS 7/8244 -
Anhörung

8

9. Anerkennungsprüfungen für Träger

Landes Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
Thüringen

- Wir sehen in dem im Gesetz skizzierten Verfahren keine nachteiligen Konsequenzen für die Unabhängigkeit der Träger
- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sollten **auch weiterhin** in die Verhandlungen zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung einbezogen werden (derzeit nach §3 ThürFHFÖVO)

07.09.2023

Änderung Chancengleichheitsförderungsgesetz DS 7/8244 -
Anhörung

9

10. Befürwortung von Frauenzentren

Landes Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
Thüringen

- Noch offen:
 - Definition „Frauenzentrum“? (Einrichtungen sollten auch Angebote für LSBTIQ* bereithalten)
 - Definition Qualitätsstandards?
 - Kommunale Gleichstellungsbeauftragte arbeiten vor Ort eng mit den regionalen Akteuren zusammen und können auf die Strategie Einfluss nehmen
 - Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind Angestellte der Verwaltung und agieren parteiunabhängig
- => Prüfung durch GB ist deshalb sinnvoll**

07.09.2023

Änderung Chancengleichheitsförderungsgesetz DS 7/8244 -
Anhörung

10

Fazit

Landes Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
Thüringen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten Thüringen

begrüßt ausdrücklich

- die Verpflichtung zur Bereitstellung von Schutzeinrichtungen vor häuslicher Gewalt
- deren auskömmliche und verbindliche Finanzierung durch Landesmittel (zeitnahe Auszahlung nach Finanzierungszusage erforderlich)

THÜR. LANDTAG POST
31.08.2023 17:44

227031 2023



Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Thüringen
OT Neudietendorf | Bergstraße 11 | 99192 Nesse-Apfelstädt

Thüringer Landtag

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- ausschließlich per E-Mail -

Telefon: 036202 26-222

Telefax: 036202 26-234

E-Mail:

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2930

zu Drs. 7/8244

Neudietendorf, 31.08.2023

Stellungnahme des Paritätischen Landesverbandes Thüringen e. V. zum ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten im Gewaltschutz

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum o. g. Gesetzesentwurf.

Der Paritätische Thüringen begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, eine landesgesetzliche Regelung zum Ausbau und Förderung von Gewaltschutzeinrichtungen im Sinne der Umsetzung der Istanbul Konvention auf den Weg zu bringen.

Seit über einem Jahrzehnt begleitet der Paritätische Thüringen eng die Prozesse zur Neuausrichtung der Finanzierung der Frauenhäuser und Gewaltschutzeinrichtungen in Thüringen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen aus den Hilfestrukturen gegen häusliche Gewalt und in Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenhäuser und Interventionsstellen haben wir bereits mehrere Lösungsvorschläge und Anregungen erarbeitet und mit den Vertreter*innen aus den zuständigen Ministerien sowie mit den Kommunalen Spitzenverbänden besprochen und diskutiert. Gleichzeitig haben wir bei politischen Interessenvertreter*innen immer wieder für bessere Rahmenbedingungen im Gewaltschutzbereich geworben.

Trotz der überwiegenden Einigkeit aller genannten Akteure, dass es eine bessere Versorgungsstruktur für die Betroffenen sowie bessere Rahmenbedingungen für die Arbeit von Frauenschutzeinrichtungen in Thüringen bedarf, konnte bisher keine Einigung hinsichtlich der Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten bzgl. der Refinanzierung einer verbesserten Angebotsstruktur erfolgen. Die derzeitigen Finanzierungsgrundlagen sind nicht mehr zeitgemäß, der Erhalt von Schutzeinrichtungen und die Zukunftsfähigkeit des Arbeitsfeldes stehen aus Sicht des Paritätischen auf der Kippe. Daher unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, dass insbesondere die Förderung der stationären Schutzeinrichtung zu 100 % in die Verantwortung des Landes gegeben wird, um somit gemeinsam einheitliche gute Rahmenbedingungen in den Hilfestrukturen gegen häusliche Gewalt zu schaffen und die Zugänge für Betroffene und deren Kinder unabhängig vom Wohnort zu etablieren.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.

OT Neudietendorf
Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Telefon: 036202 | 26-0
Telefax: 036202 | 26-234
E-Mail: info@paritaet-th.de
Web: www.paritaet-th.de

Landesgeschäftsführer:
Stefan Werner

Gleichzeit appellieren dafür, dass das Gesetz und die dazu zu entwickelnden Verwaltungsvorschriften und Förderverfahren unbedingt für freie gemeinnützige Träger bürokratiearm und handhabbar gestaltet sein müssen. Das ist notwendig, damit die Gewaltschutzeinrichtungen, die sich nach diesem Gesetzesentwurf strukturell immens weiterentwickeln würden, auch arbeitsfähig werden.

Als Paritätischer Thüringen beziehen wir uns im Anhörungsverfahren auf die Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Der Paritätische hat die Koordinierung der LIGA-Stellungnahme und die inhaltliche Erarbeitung federführend übernommen. Somit sind unsere Inhalte mit denen der LIGA deckungsgleich. Es benötigt daher keine differenzierte Stellungnahme unsererseits.

Mit freundlichen Grüßen

stellvertretender Landesgeschäftsführer

Referentin Frauen, Familie, Beratungsstellen

Anlagen:
LIGA STN Thüringer Chancengleichheitsfördergesetz
Übersicht Kostenaufteilung



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Thüringen e.V.**
Arnstädter Str. 50
(Eingang Humboldtstraße)
99096 Erfurt

E-Mail: info@liga-thueringen.de
Internet: www.liga-thueringen.de
Telefon: (0361) 511499-0

- ausschließlich per E-Mail -

Erfurt,
31.08.2023

**Stellungnahme der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zum Ersten
Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau
und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt ausdrücklich, dass mit diesem Gesetzesentwurf die Gewaltschutzeinrichtungen im Sinne der Istanbul-Konvention (IK) ausgebaut und gestärkt werden sollen. Insbesondere für die stationären Frauenschutzeinrichtungen bedeutet dieser Gesetzesentwurf ein Paradigmenwechsel in der Finanzierung, den wir als LIGA für dringend notwendig und lange überfällig erachten.

Die aktuelle Lage im Bereich des Schutzes von Frauen vor häuslicher Gewalt ist dramatisch. Im Vergleich zu 2021 gibt es in Thüringen einen Anstieg der Betroffenen von häuslicher Gewalt, lt. Landeskriminalämtern um 18,1 Prozent. Die Einrichtungen in Thüringen arbeiten derzeit mit Wartelisten und die Mischfinanzierung von Kommunal- und Landesebene sowie anderen Gebietskörperschaften erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand.

Als LIGA haben wir uns intensiv mit dem Gesetzesentwurf auseinandergesetzt. Es ist uns wichtig, dass dieser Entwurf in einem wirksamen und umsetzbaren Gesetz mündet. Hierzu haben wir im Rahmen der Anhörung folgende Anmerkungen und Vorschläge im Sinne der Zielstellung des Gesetzesentwurfs erarbeitet.

Name des Gesetzes

Die Kombination von Gleichstellung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der IK in einem Gesetz halten wir für nachvollziehbar. Die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männer ist ein Grundpfeiler, auf denen u.a. die Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt aufbauen. Gleichstellung und Gewaltschutz bedingen sich gegenseitig.

Ergänzend dazu bietet es die Möglichkeit, in der Weiterentwicklung des Gesetzes die Täterarbeit nach Artikel 16 der IK landesgesetzlich zu regeln. In der Weiterentwicklung des Chancengleichheitsförderungsgesetzes halten wir es für möglich, auch diesen Bereich darin gesetzlich abzubilden.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit darf sich nicht nur auf bauliche Veränderung beschränken. Die Idee im Gesetz, sich diesem Thema zuzuwenden, begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings bedarf es hier neben einer investiven Förderung auch eine konzeptionelle Neuaufstellung der Konzepte zum Betrieb einer Schutzeinrichtung.

Dabei wird die Frage zu klären sein, wie viel "Barrierefreiheit" als Mindeststandard zu bewerten ist und an welcher Stelle eher spezialisierte Einrichtungen und Angebote zu konzipieren und aufzubauen sind. Dies kann sehr gut in einer partnerschaftlichen Bedarfsplanung mit den Trägern von Schutzeinrichtungen erfolgen.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Die LIGA begrüßt die Zielstellung des Gesetzes und empfiehlt zu dem Ziel der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Blick auf den Ausbau von Gewaltschutzeinrichtungen den Artikel 26 „Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind“ in die Zielstellung mit aufzunehmen.

Weiterer Regelungsbedarf auf Landesebene wird bei der Umsetzung des Artikels 25 Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt und für die Regelungen und Förderung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt gesehen.

Zu § 3 Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

Die Vorschriften wurden bis auf den Aspekt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention inhaltsgleich übernommen. Grundsätzlich sind die Maßnahmen zu begrüßen. Dennoch bedarf es aus Sicht der LIGA einer Aktualisierung des Paragrafen an die aktuellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen sowie Landesinteressen. Vor allem in den Schnittstellenbereichen der regionalen und überregionalen Familienförderung sowie im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit sehen wir insbesondere in Abs 1. Nr. 1, 3 und Nr. 4 inhaltliche Überschneidungen. Hier sollte aus unserer Sicht auf die bestehenden Gesetze und Fördergrundsätze verwiesen werden. Es muss konkretisiert werden, wer für welche Maßnahmen zuständig ist und wo die Förderungen beantragt werden können.

Da in dem Gesetzentwurf der Schwerpunkt auf die Förderung der Einrichtungen im Gewaltschutzbereich gelegt wird, regen wir an, die Reihenfolge der Maßnahmen im Abs 1. so anzupassen, dass dieser der inhaltlichen Struktur des Gesetzes gerecht wird.

Zu Abs. 2: Das Wort Personenvereinigungen sollte durch Organisationen ersetzt werden, da sonst gemeinnützige gGmbHs ausgeschlossen werden. Wir empfehlen hier eine Verankerung des Subsidiaritätsprinzips und verweisen an dieser Stelle auf Artikel 9 "Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft".

Wir empfehlen folgenden Formulierungsvorschlag:

"Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts von eigenen Maßnahmen absehen."

Zu Abs 3: Dieser Absatz kann mit unter den in Absatz 1 aufgelistet Maßnahmen hinzugefügt werden, da es sich hierbei ebenfalls um eine förderfähige Maßnahme handelt.

Zu § 4 Schutzeinrichtungen – Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

Grundsätzlich sollte der Begriff Schutzeinrichtungen im Sinne des Gesetzes und der sich daraus ergebenden Folgeprozesse (Verordnungen, Standards etc.) näher definiert werden. Als LIGA empfehlen wir, einen weiteren Absatz einzufügen, indem erläutert wird, welche Einrichtungsarten unter Schutzeinrichtungen konkret gemeint sind. Eine Unterscheidung zwischen ambulanten Hilfeeinrichtungen (Fachberatungsstellen, Interventionsstellen) und stationären Schutzeinrichtungen (klassische Frauenhäuser und Schutzeinrichtung für nicht weibliche Personen bzw. Menschen mit non-binären Geschlechtsidentitäten, Transgender etc.) erachten wir im § 4 sowie mit Blick auf Ziele, Aufgaben und Förderung im weiteren Gesetzesverlauf für sehr sinnvoll.

Zu Abs. 1: Die Formulierung "Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt innerhalb (häusliche Gewalt) oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" kann mit Blick auf die Formulierung "...oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" missverstanden werden. Im letzten Satzabschnitt ist nicht sofort klar, inwiefern Gewalt eingegrenzt ist.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

"Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer, struktureller und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar,- Familien,- vergleichbaren Beziehungen und im sozialen Umfeld oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig des Wohnsitzes von Opfer oder Täter."

Zu Abs. 2: Grundsätzlich begrüßen wir ein inklusives Hilfesystem sehr. Die Formulierung kommt aus unserer Sicht einem Rechtsanspruch aller betroffenen Menschen auf die Hilfeangebote sehr nah. Als LIGA empfehlen wir diese Zielstellung als übergeordnetes Ziel des Gesetzes in § 1 zu formulieren, welches durch die im Gesetz beschriebenen Maßnahmen stufenweise erreicht werden sollte.

Dies ist auch notwendig, da wir durch die Kommunalisierung eine sehr heterogene Angebotslandschaft haben.

Die in Abs. 2 gewählte Formulierung überfordert aus unserer Sicht die Träger und Einrichtungen im Gewaltschutz. Hier werden Standards beschrieben, die auch im Rahmen einer Anerkennungsverordnung Berücksichtigung finden müssten. Eine Umsetzung in der Praxis ist nur prozesshaft und in unterschiedlicher Geschwindigkeit möglich. Eine komplette Neuausrichtung bedarf Zeit.

Unser Formulierungsvorschlag für § 1:

„Dieses Gesetz soll dazu dienen, das bestehende Hilfesystem entsprechend der Art. 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) diskriminierungsfrei und barrierefrei auszubauen.“

Auf entsprechende Leitlinien, Zielformulierungen, Qualitätsempfehlungen, nach denen ein Hilfesystem prozesshaft entwickelt werden kann, muss verwiesen werden. Die Zielerreichung der Ziele und damit die Wirksamkeit des Gesetzes sollte alle 5 Jahre im Rahmen eines Controllings evaluiert werden.

Zu Abs. 3: Die LIGA begrüßt die neue Definition von Schutzplatz zu Familienplatz mit einem entsprechenden „Kinderschlüssel“.

Zu Abs. 4: Hier werden Ziele und Einrichtungsaufgaben unterschiedlicher Einrichtungsarten miteinander vermischt. Als LIGA empfehlen wir, die Aufgaben in Satz 1 und Satz 2 in § 5 zu regeln. Die Barrierefreiheit des Angebotes sollte als Ziel in § 1 formuliert werden. Auf entsprechende Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention und dem Thüringer Maßnahmeplan sollte verwiesen werden, damit eine verbindlichere Schnittstelle zum Arbeitsfeld der Eingliederungshilfe hergestellt wird und nicht losgelöst von dieser betrachtet und bearbeitet wird.

Zu Abs. 5: Die 24-stündige Rufbereitschaft an allen Tagen im Jahr muss aus Sicht der LIGA ab sofort finanziell gefördert werden, nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, wie im Entwurf vorgesehen.

Um eine sinnvolle Rufbereitschaft zu konzipieren und durchzuführen, sollte zum einen präzisiert werden, welche Einrichtungsart die 24 Stunden Rufbereitschaft bereithalten soll und zum anderen, ob regionale Zusammenschlüsse sinnvoll sind. Ansonsten ist davon auszugehen, dass mit der jetzigen Formulierung alle Schutzeinrichtungen zur Vorhaltung der täglichen Rufbereitschaft verpflichtet werden.

Zu § 5 Schutzeinrichtungen Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

Die LIGA begrüßt ausdrücklich, dass Rahmenbedingungen und Aufnahmegrundsätze mit dem jetzigen Gesetzesentwurf zentral gesteuert, entwickelt und evaluiert werden sollen.

In Bezug auf § 5 und die o.g. Anmerkungen haben wir folgende strukturelle und inhaltliche Änderungsvorschläge:

Zu Abs. 1: Hier ist klar zu definieren, was sind Schutzeinrichtungen im Sinne der Istanbul-Konvention.

Zu Abs. 2: Wer Anspruch auf eine Aufnahme in eine stationäre Schutzeinrichtung hat, muss zunächst klar geregelt werden. Hier muss der Bezug auf § 4 Abs 1 erfolgen. Zudem muss konkretisiert werden, wie der Aufnahmeanspruch sichergestellt werden soll (täglich, 24h, Kontakt über Notruf etc.). Zum anderen regelt Abs. 2 grundsätzliche Sicherheitsanforderungen. Wir empfehlen einen Verweis auf notwendige Verfahrensabläufe im Rahmen der Risikoabwägung und Schutz- / Sicherheitsaspekte, die in weiterführenden Standards beschrieben werden müssen.

Einschub eines neuen Abs. 3

Neu: Hier sollten die Regelungen zur Kostenfreiheit für die Betroffenen konkretisiert werden. Was bedeutet Kostenfreiheit im Sinne des Gesetzes. Für die LIGA ergeben sich hieraus weitere Fragestellungen, auf die im Gesetz näher eingegangen werden sollte. Die Handhabung mit Leistungsempfänger*innen bedarf einer Erläuterung. Wie sollen die Kosten der Unterkunft mit dem Land verrechnet werden. Wo und an welcher Stelle wird die Höhe der Tagessätze vereinbart. Denkbar wäre auch ein zusätzlicher Paragraf, unter dem die Regelungen zur Kostenfreiheit für die Hilfesuchenden und die Kostenheranziehung der Kommunen bei SGB II- und SGB XII-Fälle beschrieben sind.

Zu Abs. 3 des vorliegenden Einwurfs: Die Aufgaben von Schutzeinrichtungen sollten aus Sicht der LIGA differenzierter nach Einrichtungsart betrachtet werden.

Zu den Aufgaben einer stationären Schutzeinrichtung gehören aus unserer Sicht:

1. Schutz und Sicherheit
2. Rufbereitschaft
3. Beratung und Begleitung
4. pädagogische Arbeit mit Kindern
5. nachgehende Beratung
6. Hausorganisation
7. Kooperation / Vernetzung
8. Prävention und Fortbildung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Verwaltung und Geschäftsführung
11. Qualitätsentwicklung

Diese sollten auch klar im Gesetz benannt werden.

Die Inhalte und Weiterentwicklung dieser Aufgaben sind durch geeignete Qualitätsstandards zu sichern.

Zu Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs: Wir würden hier folgende Formulierung vorschlagen.

“Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend. Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbringung werden durch entsprechende Rechtsverordnungen geregelt.”

Als LIGA empfehlen wir einen Personalschlüssel auf die Gesamtheit der im o.g. neu formulierten Abs. 4 genannten Aufgaben festzulegen. Wir schlagen hierfür einen Personalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze vor. Die Rufbereitschaft ist zusätzlich einzukalkulieren.

Für die Umsetzung der Aufgaben sehen wir die Erarbeitung von Qualitätsstandards als notwendig an. Qualitätsstandards müssen im Einklang mit dem Anerkennungsverfahren etabliert werden. Hier kann man sicherlich die Verfahren im Bereich Schwangerschaftsberatung adaptieren.

Mit Blick auf die Verteilung von Schutzplätzen sollte über das Instrument einer regelmäßigen Bedarfsplanung (aller fünf Jahre) nachgedacht werden.

Zu § 6 Schutzeinrichtung – Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

Zu Abs. 2: Wir begrüßen grundsätzlich eine Aufstockung von Personalstellen in den stationären Schutzeinrichtungen und der ambulanten Beratung. Dennoch halten wir die differenzierte und starre Aufteilung der Personalkostenförderung im Gesetzesentwurf für nicht zielführend und zu kleinteilig.

Wie bereits unter § 5 beschrieben, empfehlen wir einen Gesamtpersonalschlüssel von 4,5 VbE auf 5 Familienplätze. Die in Abs. 2 genannte Auflistung würden wir streichen und auf die entsprechenden Regelungen in der Förderverordnung verweisen.

Zu Abs. 3: Aus Sicht der LIGA führt das Wort "Unterhaltskosten" mit Blick auf die in der Erläuterung gemeinten Ausgaben zu Irritation. Wir empfehlen es zu streichen und durch "Sach- und Verwaltungskosten" zu ersetzen. Eine Übersicht notwendiger Sach- und Verwaltungskosten, Betriebs- und Investitionskosten fügen wir der Anlage zur Stellungnahme bei.

Zu Abs. 4: Wir empfehlen hier der Istanbul-Konvention zu folgen und pro 10.000 Einwohner einen Familienplatz festzuschreiben. Aufgrund möglicher Gebietsreformen in den kommenden Jahren empfehlen wir einen Einwohnerschlüssel pro Familienplatz, da es sonst zu einer Absenkung der Kapazitäten kommen würde.

Auch fördert ein Einwohnerschlüssel eine bedarfsgerechtere Planung in den Regionen. Zur Überprüfung des Bedarfes empfehlen wir eine Bedarfsplanung alle fünf Jahre, die neben dem Einwohnerschlüssel auch weitere Indikatoren beinhalten sollte.

Zu Abs. 5: Bei den Betriebs- und Instandhaltungskosten müssen die tatsächlichen Kosten finanziert werden. Hierzu braucht es eine Auseinandersetzung zu der Zusammensetzung der förderfähigen Kosten und eine Definition, welche Räumlichkeiten unter welchen Voraussetzungen förderfähig sind. Ebenso verweisen wir an dieser Stelle nochmal auf die notwendige Regelung der Kostenübernahmen für Leistungsbezieher*innen.

Zu Abs 6: Wir empfehlen pro Planungsregion mindestens einen Familienplatz für nicht weibliche Personen vorzuhalten.

Eine Schutzeinrichtung für nicht weibliche Personen muss den gleichen Standards unterliegen. Laut unserer Berechnung sind das 0,8 VbE auf einen Familienplatz. Der Begriff "nicht weibliche Personen" ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass auch Menschen

mit non-binären Geschlechtsidentitäten, Transgender etc. einen Zugang zu den Schutzeinrichtungen haben.

Einschub eines neuen Abs. 7

Wir empfehlen einen ergänzenden Absatz 7, der den weiteren Regelungsbedarf im Rahmen einer Verordnung ausführt.

Wir empfehlen nach § 6 einen neuen Paragraphen einzufügen, in dem Fachberatungsstellen gesetzlich definiert und festgeschrieben wird.

Den stationären Schutzeinrichtungen eine ambulante Beratungsarbeit "nebenbei unterzujubeln", halten wir aus fachlicher Sicht schon lange nicht für angemessen. Im Vergleich mit anderen Bundesländern muss diese ambulante Hilfeleistung dringend fachlich novelliert werden und den bundesweiten üblichen Standards angepasst werden.

Neu § 7 Fachberatungsstellen

Darin sollte geregelt werden:

Abs. 1: Was sind Fachberatungsstellen? Z.B. Allgemeine Fachberatung gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt, spezialisierte Fachberatung wie die ambulante Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Männer, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstellen zu Zwangsheirat und Menschenhandel etc.

Welche Aufgaben schwerpunktmäßig müssen diese erfüllen?

Abs. 2: Festlegung der personellen Ausstattung von allgemeinen Standards. Die allgemeine ambulante Beratungsstelle gegen häusliche Gewalt sollte mit mind. 1,5 VbE ausgestattet werden.

Abs. 3: Festlegung des Finanzierungsmodells von ambulanten Hilfeleistungen

Die im Punkt 4 aus § 6 des Gesetzesentwurfs benannte ambulante Beratung sowie die mobile Beratung wären dann dem neuen § 7 zu zuordnen.

Abs. 4: Wir empfehlen, den weiteren Regelungsbedarf im Rahmen einer Verordnung auszuführen.

Es sollte möglich sein, dass ambulante Beratungsstellen nicht losgelöst vom bestehenden Hilfesystem aufgebaut werden, z.B. ist vorstellbar, dass ein Träger eines Frauenhauses zusätzliche eine ambulante Beratungsstelle vorhält oder ein Frauenzentrum mit einer ambulanten Beratungsstelle. Auch sollten Kombinationsmöglichkeiten mit weiteren professionellen Beratungsstrukturen wie den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Erziehungs-, Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstellen verknüpft werden können.

Zu § 7 Interventionsstellen

Als LIGA begrüßen wir sehr, dass die Interventionsstellen als eigener Fördergegenstand aufgegriffen werden. Nach unserer Einschätzung bräuchte es zu den Ausführungen der Interventionsstellen eine konkrete Aufgabenschärfung analog der Ausschreibung von 2007, zusätzliche bzw. neu hinzugekommene Aufgaben müssten dann noch entsprechend ergänzt werden.

Personalschlüssel und Einzugsgebiet der Interventionsstellen müssen unseres Erachtens im Gesetz mit aufgenommen werden.

Bisher existieren in Thüringen 4 Interventionsstellen, die auf die vier Thüringer Planungsregion aufgeteilt sind. Ein guter Kontakt zu den Landespolizeiinspektionen ist in der Arbeit der Interventionsstellen ein wichtiger Indikator für die Wirksamkeit des pro-aktiven Ansatz der Interventionsstellen. Je besser die Verfahren und die Zusammenarbeit von Polizei und Hilfesystem aufeinander abstimmt sind, desto mehr Betroffene von häuslicher Gewalt können erreicht werden. Den Vorschlag der LAG-Interventionsstellen, eine Interventionsstelle je Landespolizeiinspektion vorzuhalten, unterstützen wir als LIGA ausdrücklich.

Zu Abs. 1: Im ersten Satz ist für uns nicht klar, was mit "geschlechtsspezifischen Beratungsstellen" im Kontext des § 7 Interventionsstellen gemeint ist. Handelt es sich hier um eine weitere Einrichtungsart, so empfehlen wir, diese gesondert aufzuführen und Aufgabe und Fördergrundsätze zu beschreiben. Eine Gleichstellung mit Fachberatungsstellen oder ambulanten Beratung sowie mobiler Beratung halten wir nicht für zielführend.

Zu Abs 1.1: Als LIGA empfehlen wir, dass diese Förderbedingung im Gesetz grundsätzlich für alle Einrichtungsarten, die über dieses Gesetz geregelt werden, gelten.

Zu Abs. 2: Schwerpunkt der Interventionsstellen ist die pro-aktive Beratung nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt. Dieser Sachverhalt muss unbedingt im Gesetz Erwähnung finden. Da sich der Tätigkeitsbereich der Interventionsstellen über mehrere Landkreise erstreckt und die mobile Beratung, Netzwerkarbeit und die Schulung der Polizei abzudecken ist, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die mobile Beratung als ein Bestandteil der Aufgaben der Interventionsstellen benannt wird.

Grundsätzlich sollte auch für die Interventionsstellen eine differenzierte Aufgabenbenennung analog der Systematik nach § 5 des vorliegenden Entwurfs erfolgen. Auch bei den Interventionsstellen sollten die Inhalte und Weiterentwicklung dieser Aufgaben durch geeignete Qualitätsstandards gesichert werden.

Eine 100%ige Personalkostenförderung für mind. 2,0 VbE für die Beratungsarbeit und zusätzliche Stellenanteile für die Zusammenarbeit mit der Polizei sowie für geschäftsführende Aufgaben und Verwaltungsaufgaben müssen bei der Berechnung eines auskömmlichen Personalschlüssels miteinbezogen werden. Eine erste Orientierung bieten die Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen von 2014.

Die Höhe der förderfähigen Sach- und Verwaltungskosten muss im Gesetz konkretisiert werden. Da die Angebote grundsätzlich kostenfrei sind, muss hier eine 100%ige Finanzierung durch den Freistaat greifen.

Explizit möchten wir im Rahmen der Anhörung auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Förderung einer pro-aktiven Beratung für mitbetroffene Kinder in allen Planungsregionen hinwirken. Dieses Angebot wurde erfolgreich in der Stadt Gera erprobt, konnte aber bisher nicht auf weitere Regionen übertragen werden.

Für die pro-aktive Beratung für Kinder und Jugendliche müssen zusätzliche Personalstellen von mind. 0,5 VbE für die Interventionsstellen zur Verfügung gestellt werden. Die pro-aktive Beratung von mitbetroffenen Kindern von häuslicher Gewalt sollte in Kooperation mit den Kinderschutzdiensten erfolgen.

Die LIGA begrüßt, die Förderung der Interventionsstellen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 8 Anerkennung von Trägern

Zu Abs. 1: Wir schlagen folgende Formulierung des Abs. 1 vor.

„Träger von Schutzeinrichtungen, Schutzeinrichtung für nicht weibliche Personen bzw. Menschen mit non-binären Geschlechtsidentitäten, Transgender etc., Fachberatungsstellen und Interventionsstellen können auf schriftlichen Antrag des Trägers vom Land anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen nach dem Gesetz und der Anerkennungsverordnung erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.“

Zu Abs. 3: Wir schlagen vor, sich hier an die Formulierung des ThürSchKG §5 Abs. 3 anzulehnen. Es lautet:

„Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen. Der Träger hat hierzu unaufgefordert drei Monate vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist das Vorliegen der Anerkennungs Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

Zu Abs. 5: Das Nähere, insbesondere die Anerkennung wird durch die Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministerium geregelt.

Zu § 9 Förderung von Frauenzentren

Aus Sicht der LIGA sollte eine kurze Definition bzw. Beschreibung von Frauenzentren in Abs. 1 erfolgen. Hierzu kann auch der Text aus der Erläuterung genutzt werden. Ergänzend dazu schlagen wir vor, niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für Frauen, sozialraum- und gemeinwesenorientierte Angebote für Frauen in besonderen Lebenslagen mit in die Beschreibung aufzunehmen. Mit einer Definition und einer Aufgabenstellung schafft man eine klarere Abgrenzung zu Familienzentren.

Im gesamten § 9 wird der Zusammenhang zwischen gesetzlicher Verpflichtung zur Förderung der Frauenzentren in diesem Gesetz und der bedarfsorientierten Förderung aus dem LSZ auf Grundlage einer fachspezifischen Planung nicht deutlich. Frauenzentren haben laut Gesetzentwurf einen Rechtsanspruch auf Förderung auf Grundlage dieses Gesetzes. In Abs. 1 wird von einer Landesförderung gesprochen. Was ist damit gemeint? Im Rahmen der Regelungen zum LSZ werden die Frauenzentren aus unterschiedlichen Fördermitteln finanziert (Kommunale Mittel, Fördermittel aus der Zuweisung der LSZ-Mittel an die Kommunen).

Abs. 2: zum vorliegenden Entwurf würden wir Folgendes ergänzen.

“Die Einhaltung der vom zuständigen Ministerium erarbeiteten Qualitätsstandards zur Förderung der Frauenzentren werden durch die regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten geprüft.”

Die Anerkennung eines Frauenzentrums sollte nicht nur ausschließlich an das Votum der Gleichstellungsbeauftragten gekoppelt sein.

Abs. 3: Wir würden hier vorschlagen, die “Personenvereinigungen” mit dem Wort “Organisationen” zu ersetzen.

Zu § 10 Verschwiegenheitspflicht

Aufgrund des hohen Schutzbedarfs für Betroffene und Fachkräfte sehen wir eine gesetzliche Verankerung zur Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich als sinnvoll an.

Im Folgenden nehmen wir zu den Fragen der CDU Stellung:

Frage 1:

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme dargestellt haben, wünschen wir uns im Gesetzesentwurf eine Konkretisierung eines Förderanspruchs von Fachberatungsstellen als auch den Interventionsstellen im Sinne der Istanbul-Konvention (IK). Es sollte im Gesetz so konkret wie möglich und so einfach wie nötig sein. Eine Unterteilung zwischen Schutzeinrichtungen im Sinne von stationären Einrichtungen und Beratungsangeboten im Sinne von ambulanten Einrichtungen halten wir dringend für notwendig.

Des Weiteren sollten Angebote für mitbetroffene Kinder- und Jugendliche mit Blick auf die proaktive Beratung nach Polizeieinsatz bei häuslicher Gewalt stärker in die gesetzliche Regelung mit einfließen.

Grundsätzlich sollte auch die Täterarbeit nach Artikel 16 der IK landesgesetzlich geregelt werden. In der Weiterentwicklung des Chancengleichheitsfördergesetzes halten wir es für möglich, auch diesen Bereich darin gesetzlich abzubilden.

Unabhängig von den Arbeitsfeldern im Gewaltschutzbereich fehlt aus unserer Sicht im Gesetz die Förderung von Investitionskosten.

Frage 2:

Explizit für die Frauenschutzhäuser (stationäre Schutzeinrichtungen) sehen wir derzeit keine alternative Lösung. Als Vorteil sehen wir in einer Landesfinanzierung die Finanzierung aus einer Hand und somit auch die Chance, einheitliche Rahmenbedingungen für die Träger und deren Gewaltschutzeinrichtungen und damit auch eine einheitliche gute qualitative Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern in allen Landkreisen zu schaffen.

Durch diesen Vorschlag kann aus unserer Sicht auch anders auf die regionalen Bedürfnisse losgelöst von den Landkreisgrenzen, den Fördermittelklausel und der kleinteiligeren Zuständigkeiten eingegangen werden.

Frage 3:

siehe Anlage "Übersicht Kostenaufteilung Personal- und Sachkosten zu Antwort § 6 Abs. 3. "

Grundsätzlich benötigen diese Art der Einrichtungen eine 100%ige Förderung durch den Freistaat. Eine Verrechnung zwischen Land und Kommunen bei den SGB II- und SGB XII-Fällen ist sicherlich gut denkbar.

Die ausführenden Träger haben in diesem Feld keine Möglichkeit der Erwirtschaftung von Eigenmitteln. Ein Nichtbekenntnis zu dieser Förderung bedeutet auch immer eine schlechtere Versorgung von Frauen, die Opfer von Gewalt sind.

Frage 4:

Die Kombination von Gleichstellung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der IK in einem Gesetz halten wir für nachvollziehbar. Die Verwirklichung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männer ist ein Grundpfeiler auf denen u.a. die Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt aufbauen. Gleichstellung und Gewaltschutz bedingen sich gegenseitig.

Ergänzend dazu bietet es die Möglichkeit, in der Weiterentwicklung des Gesetzes die Täterarbeit nach Artikel 16 der IK landesgesetzlich zu regeln.

In der Weiterentwicklung des Chancengleichheitsförderungsgesetzes halten wir es für möglich, auch diesen Bereich darin gesetzlich abzubilden.

Frage 5:

Aus Sicht der LIGA spricht nichts gegen den Fördergegenstand, die dem Gender-Mainstreaming dienen sollen.

Nimmt man das Gesetz ernst, gibt es in jedem Landkreis oder jeder Stadt "eine Strategie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter". In dieser befinden sich dann sicherlich Maßnahmen der Umsetzung. Die Frage wird eher sein, ist diese Bedingung zur Förderung.

Frage 6:

Die Formulierung Abs. 1 "Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb (häusliche Gewalt) oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" kann mit Blick auf die Formulierung "...oder außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" missverstanden werden. Im letzten Satzabschnitt ist nicht sofort klar, inwiefern Gewalt eingegrenzt ist.

Wir empfehlen folgende Formulierung:

"Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer, struktureller und / oder sexualisierter Gewalt innerhalb von Paar,- Familien,- vergleichbaren Beziehungen und im sozialen Umfeld oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern unabhängig des Wohnsitzes von Opfer oder Täter."

Frage 7:

siehe Antwort auf Frage 6.

Dazu ergänzend muss man feststellen, dass Personen aus Unterkünften oder Wohnheimen, in denen die Personen dauerhaft oder vorübergehend gemeinschaftlich wohnen, bisher das Angebot nicht zugänglich war. Dies sind Bewohner*innen aus der Eingliederungshilfe, aus der Wohnungslosenhilfe, teilweise auch aus Wohnsituationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Teil der Frauen ist sehr klein, aber existent und darf aus unserer Sicht nicht ignoriert werden.

Frage 8:

Es bedarf hierzu grundsätzlich eine Verständigung zur Finanzierungsart und der förderfähigen Sach- und Verwaltungskosten.

Grundsätzlich benötigen diese Art der Einrichtungen eine 100%ige Förderung durch den Freistaat. Eine Verrechnung zwischen Land und Kommunen bei den SGB II- und SGB XII-Fällen ist sicherlich gut denkbar.

Die ausführenden Träger haben in diesem Feld keine Möglichkeit der Erwirtschaftung von Eigenmitteln. Ein Nichtbekenntnis zu dieser Förderung bedeutet auch immer eine schlechtere Versorgung von Frauen, die Opfer von Gewalt sind.

Wir sprechen uns grundsätzlich dafür aus, dass die Zuwendung bürokratiearm gestaltet sein muss. Eine differenzierte Ausgestaltung der förderfähigen Kosten sollte aus unserer Sicht über eine Verordnung erfolgen.

Frage 9:

Die Prüfung der Anerkennung ist in vielen Förderbereichen ein festgeschriebenes Verfahren. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Formulierung, dass die Anerkennungsvoraussetzungen alle 5 Jahre durch das Vorlegen der geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden. Allerdings sollte das Verfahren so bürokratiearm wie möglich gestaltet werden. Ein Bekenntnis zu einem diskriminierungsfreien Selbstverständnis unabhängig von politischer, weltanschaulicher und religiöser Gesinnung kann Bestandteil einer Anerkennungsverordnung sein.

Dabei ist es wichtig, ein plurales Angebot unterschiedlicher Träger über ganz Thüringen zu schaffen. In der bisherigen Praxis gab es hierbei keinerlei Probleme.

Frage 10:

Die Förderung der Frauenzentren war bisher immer an die Befürwortung der zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gekoppelt. Im Rahmen der Anteilsfinanzierung sind die Frauenzentren schon immer auf eine kommunale Förderung angewiesen. Die Einbindung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in die Befürwortung und das Förderverfahren der Frauenzentren ist eine wichtige Säule mit Blick auf die Förderung der Kommunen und eine wichtige Verbindung zwischen kommunaler Gleichstellungsarbeit und öffentlich geförderter Gleichstellungsarbeit.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

Anlage zur LIGA Stellungnahme ThürChancGIFöG
 Kostenaufteilung Gewaltschutzeinrichtungen

Personalkosten	Sachkosten	Verwaltungskosten					Kfz-Kosten (mobile Tätigkeit)		Betriebskosten		Instandhaltungskosten		Investitionskosten		Betreuungskosten	
		Personalkosten f. Verwaltungstätigkeiten bzw. zentralverwaltung		Kfz-Kosten (Treibstoffe, Waschanlage, Parkgebühren....)		Miete / Pacht für Räumlichkeiten		Reparaturen/Wartung Gebäude		Gebäudeabschreibung		Erstausstattung bei Aufnahme				
Bruttopersonalkosten		Personalkosten f. Verwaltungstätigkeiten bzw. zentralverwaltung		Kfz-Kosten (Treibstoffe, Waschanlage, Parkgebühren....)		Miete / Pacht für Räumlichkeiten		Reparaturen/Wartung Gebäude		Gebäudeabschreibung		Erstausstattung bei Aufnahme				
Zulagen		fremde Dienstleistg. (Kosten Personalabrechng. / Steuerberater / Wirtschaftsprüfer)		Kfz-Versicherung / Kfz-Steuern / Kfz-Reparaturen		Heizkosten (Gas, Öl, Fernwärme,....)		Reparaturen/Wartung technische Ausstattung (Heizungsanlage, Klimaanlage, Aufzug,...)		Abschreibung techn. Anlagen (Heizungsanlage ...)						
Zuschläge				Kfz-Leasing / Kfz-Abschreibung		Wasser / Abwasser						Beschäftigungsmaterial / Kinderbetreuung				
Sonderzahlungen		Bürobedarf Telefon / Internet / Handy-/gebühr				Energiekosten										
Rufbereitschaft						Reinigung / Reinigungsmaterial				geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 800,-)						
EDV-Kosten (Druckerpatronen, Wartungskosten, Software, Leasinggebühren, Lizenzgebühren...)						Fremdleistungen Reinigung Hausverbrauchsmaterial										
SV-Anteile AG										Ausstattung Büro-/Geschäftsräume						
U1/U2/U3 - Umlage		Bankgebühren / Kosten Geldverkehr				Müllgebühren / Straßenreinigung				Ausstattung Familie-/Einzelzimmer						
Berufsgenossenschaft		Porto				gebäudebezogene Versicherungen				Ausstattung Sanitärräume						
Fort- und Weiterbildungen		Fachbücher / Fachzeitschriften								Ausstattung Küche						
Supervision		Beiträge								Ausstattung Waschräume						
Reisekosten (bei Fort-/Weiterbildung, Supervision)										Ausstattung Gemeinschaftsräume						
Kosten Führungszeugnisse arbeitsmedizinischer Dienst		Öffentlichkeitsarbeit														
		Präventionsarbeit														
		Gremienarbeit														
		Reisekosten (bei Öffentlichkeitsarbeit / Präventionsarbeit / Gremienarbeit)														
Kosten für gesetzliche Pflichtunterweisungen		Versicherungen!														
Datenschutz		Haftpflichtversicherungen														
Ersthelfer																
Brandschutz																
Kindeswohlgefährdung !!		Rundfunk- / Fernsehgebühren!!														

THÜR. LANDTAG POST
21.08.2023 15:25

2162612023

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2853
zu Drs. 7/8244



Landesarbeitsgemeinschaft der
Thüringer Interventionsstellen
gegen häusliche Gewalt

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Geschäftsadresse:

Große Kirchstraße 9 · 07545 Gera · Tel. (0365) 5 51 90 -27 FAX -28 · lag-ist-thueringen@web.de

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt ist ein Zusammenschluss der vier Thüringer Interventionsstellen mit ihren jeweiligen Fachberaterinnen. Die Thüringer Interventionsstellen unterstützen und beraten insbesondere pro aktiv nach polizeilichen Maßnahmen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Männer, deren Bezugspersonen sowie Fachkräfte. Die Landesarbeitsgemeinschaft dient dem Fachaustausch untereinander, der Interessenvertretung nach außen und setzt sich für die Verbesserung des Schutzes für Opfer häuslicher Gewalt auf Landesebene ein.

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF - ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES THÜRINGER CHANCENGLEICHHEITSFÖRDERGESETZES - AUSBAU UND FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTEN DES GEWALTSCHUTZES

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt (LAG) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich das Vorhaben, das Unterstützungssystem in Thüringen für von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt Betroffene mit Bezug auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) per Landesgesetz bedarfsgerecht auszubauen und zu sichern.

ZUM GESETZENTWURF

ZU § 1 ZIEL DES GESETZES

Das Ziel des Gesetzes, insbesondere die Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention im Freistaat Thüringen umzusetzen, findet unsere vollste Zustimmung. Wir regen ergänzend die Benennung der Artikel 8, 16, 25 und 26 an.

- Artikel 8 betont die Verpflichtung, ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Ziele der Konvention erfolgreich umzusetzen, was Inhalt der Folgeparagrafen des Gesetzesentwurfes ist.
- Artikel 16 behandelt Täterarbeit und –programme. In Thüringen ist eine entsprechende gesetzliche Regelung in diesem Bereich derzeit nicht vorhanden. Die Aufnahme des Artikels 16 wäre ein dahingehender Schritt.
- Artikel 25 thematisiert die Unterstützung von Betroffenen sexueller Gewalt. Die Einbindung dieses Aspektes in das Gesetz würde Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, außerhalb häuslicher Gewalt, als zu unterstützende Betroffenenengruppe deutlicher als jetzt sichtbar machen.
- Durch Berücksichtigung der Kinder als Zeug:innen in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt im Artikel 26 wird auf den gesonderten Unterstützungsbedarf der Kinder verwiesen, welcher in den §§ 4 - 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes aufgeführt ist.

ZU § 3 FÖRDERUNG VON GLEICHSTELLUNGSMABNAHMEN

Nicht jede Präventionsmaßnahme trägt dazu bei, dass von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen rasch und kompetent Hilfe und Unterstützung erfahren. Wir schlagen hier in der Formulierung von § 3 (1) 2 eine entsprechende Trennung vor.

ZU § 4 SCHUTZEINRICHTUNGEN – ANSPRUCHSBERECHTIGTE UND EINRICHTUNGSSTANDARDS

§ 5 SCHUTZEINRICHTUNGEN - AUFNAHMEANSPRUCH, AUFGABEN UND PERSONAL

§ 6 SCHUTZEINRICHTUNGEN – AUFGABENFINANZIERUNG UND VORHALTEPFLICHT

Wir begrüßen die in §§ 4 - 6 beschriebenen Bestimmungen sehr, welche eine entscheidende Verbesserung des bisherigen vorgehaltenen Schutz- und Unterstützungssystems, insbesondere der Frauenhäuser in Thüringen mit sich bringen würde.

Aktuell bestehen in einigen Regionen und Landkreisen Thüringens erhebliche Lücken.

Schutzunterkünfte wie Frauenhäuser sollten flächendeckend und ausreichend ausgestattet vorhanden sein, um die Versorgung von Betroffenen angemessen zu gewährleisten. Der Zugang zu diesen Einrichtungen sollte einfach und für alle Betroffenen möglich sein.

Dies wird im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Die ausdifferenzierten Aspekte eines Angebotes je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt, des Zugangs für besonders vulnerable Personengruppen und einer angemessenen räumlichen und personellen Ausstattung gemäß vorhandener bundesweiter Empfehlungen und Standards finden unsere vollste Zustimmung.

Kritisch sehen wir die Verwendung des Begriffs „Schutzeinrichtung“. Dieser erscheint uns unklar. In Art. 23 Istanbul-Konvention wird der Begriff „Schutzunterkünfte“ verwendet, welcher für uns schlüssiger ist.

Wir schlagen die Verwendung „Schutzunterkunft“ bzw. die Nutzung des bisherigen Begriffes „Frauenhäuser oder Frauenschutzwohnungen“ vor, da mit den anspruchsberechtigten Personen - entsprechend des § 4 Abs. 3 - sicherlich Frauen und ihre Kinder gemeint sind. Gemäß Art. 3 Istanbul-Konvention sind hier auch trans Frauen und nicht binäre Personen eingeschlossen.

Ähnlich unklar ist für uns die Verwendung der Begrifflichkeit „Personen“. Sollen bspw. Männer Aufnahme in den Schutzeinrichtungen finden, wäre § 6 (3) nicht notwendig. Unserer Ansicht nach verhindert die Verwendung des Begriffes „Personen“ die Anerkennung der besonderen Betroffenheit und Gefährdung von Frauen und Mädchen bzgl. geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und wird der Präambel der Istanbul-Konvention nicht gerecht.

Mindestens eine Schutzwohnung für nicht weibliche Personen gem. § 6 (6), erscheint uns für Thüringen zu wenig und als nicht angemessen. Vermutlich ist der Bedarf höher und auch die Wahlfreiheit und Angemessenheit bzgl. der Ortswahl für nicht weibliche Personen sollte berücksichtigt werden.

Besondere Bedarfe wie Haustiere, ältere Söhne, u.ä. sollten ebenso ausreichend berücksichtigt werden. Auch wenn hier nicht zwingend in jeder kommunale Gebietskörperschaft sondern durchaus regional großflächiger Angebote vorgehalten werden könnten.

Wir empfehlen deshalb ergänzende Formulierungen bzgl. der spezialisierten Angebote.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine generelle Angliederung ambulanter Fachberatung an die Schutzunterkünfte (bei häuslicher Gewalt) vorgesehen. Wir begrüßen ausdrücklich die Stärkung der flächendeckenden ambulanten Fachberatung. Diese sollte niedrigschwellig, sichtbar, eigenständig und gut erreichbar sein.

Mit spezialisierten Hilfsdiensten gem. Art. 22 Istanbul-Konvention sollen „sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten“ bereitgestellt werden. Der Geltungsbereich geht damit deutlich über häusliche Gewaltbetroffenheit hinaus und schliesst insbesondere auch Opfer von sexueller Belästigung und Vergewaltigung ein. Auch Interventionsstellen sind mit dem spezialisierten pro aktiven Zugang ein spezialisierter Hilfsdienst gem. Art. 22, allerdings eingeschränkt für Betroffene von häuslicher Gewalt.

Wir empfehlen deshalb keine generelle Anbindung der ambulanten Beratung an die Schutzunterkünfte und empfehlen eine entsprechende Überarbeitung hin zu einer getrennten Regelung. Ein offener Zugang zur ambulanten Beratung im Sinne Art. 22 Istanbul-Konvention sollte für alle Betroffenenengruppen gewährleistet sein, insbesondere auch spezifisch für Menschen, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

§ 7 FÖRDERUNG VON INTERVENTIONSSTELLEN

Die LAG begrüßt ausdrücklich, dass die Interventionsstellen als eigenständiges Unterstützungsangebot im Gesetzesentwurf aufgeführt sind. Damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen, da die Vorhaltung dieses Angebotes bisher nicht gesetzlich geregelt war.

Generell gilt anzumerken, dass § 7 aus Sicht der Thüringer Interventionsstellen einer Korrektur bedarf. In § 7, welcher mit der Überschrift „Förderung der Interventionsstellen“ versehen ist, werden in Abs. 1 auch geschlechtsspezifische Beratungsstellen benannt. Die LAG empfiehlt im § 7 Abs. 1 Satz 1 die Herausnahme von „geschlechtsspezifischen Beratungsangeboten“ und die Verortung in einem eigenen Paragraphen. Geschlechtsspezifische Beratungsangebote halten ein spezifisches Angebot vor, welches als überregionales Angebot in der Vorhaltung vergleichbar, ansonsten jedoch sehr verschieden ist.

Die Regelung gem. § 7(1)1. sollte als Förderbedingung für alle geförderten Angebote und Aufgaben dieses Gesetzes separat formuliert oder gestrichen werden, da sie in dieser Form eine Sonderstellung und – bewertung darstellen würde.

Gemäß § 7(1)2. müssten Interventionsstellen ihr Angebot erweitern auf von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene auch außerhalb des Kontextes häuslicher Gewalt. Dies bedürfte konzeptioneller Änderungen und Anpassungen.

Die Beschreibungen in § 7(2) sind unzureichend. Die LAG empfiehlt analog §§ 4 – 6 eine ausdifferenzierte Beschreibung der Anspruchsberechtigten und Einrichtungsstandards, Aufgaben und Personal und Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht.

Eigens Besonderheiten der Interventionsstellenaufgaben und – merkmale wie:

- kurzfristige zeitnahe Beratung insbesondere nach einem Polizeieinsatz oder einer Anzeigenerstattung
- pro aktive Arbeitsansatz
- Clearingauftrag, insbesondere zu Gefährdungslage und Erhöhung der Sicherheit
- Gefährdungseinschätzung
- Hochrisikomanagement
- pro aktive Beratung für mitbetroffene Kinder
- Vermittlung in geeignete andere Hilfesysteme
- interdisziplinäre Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit wie Sensibilisierung anderer Berufsgruppen
- Zugang der Betroffenen erfolgt über Vermittlung durch Polizei und Dritte oder durch Selbstmeldung
- telefonische und aufsuchende Beratung

Mobilität, Sicherheit der Betroffenen und der Mitarbeiter:innen, Supervision und Fortbildung muss garantiert sein.

Die Interventionsstellen arbeiten in Thüringen flächendeckend. Das jeweilige Einzugsgebiet ist teilweise sehr groß und damit für die Erreichbarkeit ungünstig. Die LAG empfiehlt eine angemessenere Flächenabdeckung durch Vorhaltung von einer Interventionsstelle je Landespolizeiinspektion.

Es wäre wünschenswert, auch für die Interventionsstellen analog § 6 die Finanzierung zu konkretisieren, um auch für Interventionsstellen Rechtssicherheit zu schaffen. Eine durch das Ministerium zu erlassene Rechtsverordnung schafft keine Rechtssicherheit. Die Ausformulierung des § 6 im Vergleich zu § 7 erscheint konträr zum eigentlichen Gesetz, welches den Titel „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“ trägt.

Orientierung für die Konkretisierung und bedarfsgerechte Vorhaltung und Ausstattung von Interventionsstellen bieten Einwohnerzahlen und Flächenausdehnung, Standards und konkret die Qualitätsempfehlungen der FHK für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen aus 2014. Diese empfehlen für Interventionsstellen Folgendes:

„Um die kollegiale Beratung und Unterstützung sowie die gegenseitige Vertretung (Urlaub, Krankheit) zu gewährleisten sind in einer Interventionsstelle mindestens 2 Fachberaterinnen beschäftigt. Für die Fachberatung wird 1 Vollzeitstelle pro 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorgehalten. Für die Zusammenarbeit mit der Polizei zusätzlich 0,13 VZÄ pro Vollzeitstelle.

Unabhängig von der Größe der Fachberatungsstelle sind für Leitungs- und geschäftsführende Aufgaben eine 0,50 Vollzeitstelle vorhanden. Bei mehr als 2 Beraterinnen in der Fachberatungsstelle wird die Geschäftsführung um 0,20 Vollzeitstellen pro weiterer Beraterin aufgestockt. Für Verwaltungsaufgaben sollte ein Stellenanteil von 0,13 VZÄ pro Vollzeitstelle zur Verfügung stehen.“

Für die pro aktive Beratung von mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen von häuslicher Gewalt in Kooperation mit den Kinderschutzdiensten werden in Thüringen zusätzlich Fachberaterinnen von mind. 0,5 VZÄ pro Interventionsstelle benötigt.

ZU DEN FRAGEN DER FRAKTION DER CDU:

FRAGE 4: WIE BEWERTEN SIE DIE KOMBINATION VON GLEICHSTELLUNG UND DER BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN ENTSPRECHEND DER ISTANBUL-KONVENTION IN EINEM EINZIGEN GESTZENTWURF?

„In Anerkennung der Tatsache, dass die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen ist“ (Präambel der Istanbul Konvention) trägt sowohl Gleichstellung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bei als auch umgekehrt unterstützt die Bekämpfung von Gewalt auch die tatsächliche Verwirklichung von Gleichstellung von Frauen und Männern.

In diesem Sinne befürworten wir die geplante Erweiterung der Zielsetzung in §1 des Gesetzes und die Kombination. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in das vorhandene Chancengleichheitsfördergesetz zu integrieren, halten wir für zeitgemäß. Es ermöglicht einen detaillierten Rückgriff auf die Konvention und fördert somit die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen. Nichtsdestotrotz könnte das Gesetz auch separat verfasst und verabschiedet werden.

Wichtig ist für uns was drin steckt und umgesetzt wird und nicht zuvorderst was drauf steht.

FRAGE 8: WIE BEWERTEN SIE DIE NICHTDEFINITION DER ANGEMESSENHEIT VON SACH- UND UNTERHALTSKOSTEN NACH § 6 ABS. 3?

Bei dem Rechtsbegriff Angemessenheit handelt es sich regelmäßig um eines der Kriterien des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (sog. Verhältnismäßigkeitsprinzip). Nach diesem Prinzip ist eine hoheitliche Maßnahme dann verhältnismäßig, wenn sie einem legitimen (öffentlichen) Zweck dient und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Daher ist eine klare Definition der Angemessenheit so nicht möglich. Eine Klarstellung, welche konkreten Sach- und Unterhaltskosten finanziert werden, wäre demnach zielführender. Die zu finanzierenden Sach- und Unterhaltskosten sind so im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung besser darstellbar. Bei den Interventionsstellen wäre das beispielsweise die Vorhaltung eines Dienstfahrzeuges für die landkreisübergreifende pro aktive und aufsuchende Arbeit insbesondere im ländlichen Raum.

FRAGE 9: WIE BEWERTEN SIE DIE ANERKENNUNGSPRÜFUNGEN FÜR TRÄGER NACH § 7 ABS. 1 DURCH DAS MINISTERIUM IN VERBINDUNG MIT § 8 (INSBES. ABS.3), DER EINE PRÜFUNG DER ANERKENNUNGSVORAUSSETZUNGEN ALLE FÜNF JAHRE VORSCHREIBT? WELCHE KONSEQUENZEN KÖNNTEN DIESE PRÜFUNG AUF DIE (NICHT NUR, ABER AUCH POLITISCHE) UNABHÄNGIGKEIT DER TRÄGER UND IHRE ARBEIT HABEN?

Der vorgesehenen Anerkennungsprüfung für Träger nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 des Gesetzes stehen die Interventionsstellen skeptisch gegenüber. Zum einen ist die Ausformulierung sehr weit und unklar gefasst. Da hinsichtlich der Interventionsstellen, wie bereits erwähnt, in § 7 keine konkrete Finanzierung, analog § 6, geregelt ist, steht zu befürchten, dass Träger sich um Anerkennung bemühen, welche die Aufgaben der Interventionsstellen „kostengünstiger“ anbieten. Eine Prüfung der Qualität und Fachlichkeit der zu leistenden Arbeit der Interventionsstellen bleibt im § 8 völlig außen vor.

Den Mitgliedern des
AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2835

zu Drs. 7/8244

THÜR. LANDTAG POST
18.08.2023 10:20

2142612023

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes

Die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen begrüßt und befürwortet den Entwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes.

Das Gesetz hat unter Anderem das Ziel, die Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention umzusetzen, so wie es auch der Thüringer Landtag am 6. Mai 2021 beschlossen hat. Hierzu sind in dem neuen Gesetzentwurf neben einem Rechtsanspruch von betroffenen Frauen und deren Kindern auf Aufnahme in einem Frauenhaus oder Frauenschutzwohnung auch die Qualität und Finanzierung der Frauenhäuser sowie die Vorhaltepflcht in jedem Kreis und kreisfreier Stadt in Thüringen definiert.

Erst vor Kurzem wurde das Lagebild Häusliche Gewalt veröffentlicht, nach dem die Zahl der Opfer von Häuslicher Gewalt im Jahr 2022 bei 240.547 Opfern lag und ist damit um 8,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2021 gestiegen ist. Dies spiegelt sich auch in Thüringen wieder, die Frauenhäuser und Schutzwohnungen in Thüringen sind überfüllt. Dies alles steht im diametralen Gegensatz zu der Tatsache, dass sich seit 2008 die Anzahl der Familienplätze (ein Familienplatz entspricht dem Platz für eine Frau und 1,5 Kinder) massiv von 100 auf 66 Familienplätze reduziert hat. Dies alles hat zur Folge, dass viele Thüringer Frauen und Kinder keine wohnortnahen Schutzplätze finden oder aber diese nicht bezahlen können und mit ihrer Situation allein gelassen werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein wirksames Instrument zur Umsetzung der Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention und geht davon aus, dass sich damit die prekäre Situation der Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen und somit auch der schutzsuchenden Frauen und Kinder deutlich verbessern wird.

Zum Entwurf selbst hat die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen folgende Anmerkungen:

Zu Artikel 1

§ 4 Abs. 2/§ 6 Abs. 4

Wir befürworten den Anspruch, allen Frauen unabhängig von einer Behinderung oder Erkrankung einen sicheren Platz zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht ein barrierefreier Zugang zu unseren Schutzeinrichtungen anzustreben. Die Umsetzung dieses Anspruches stellt jedoch speziell die Häuser vor große Herausforderungen, deren Bausubstanz oder deren Vermieter einen barrierefreien Umbau nicht zulässt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei der Suche nach einem neuen Objekt gerade im ländlichen Raum sehr schwer ist, alle benötigten Merkmale (gute Infrastruktur und öffentliche Anbindung, barrierefreies Gebäude in ausreichender Größe und Raum-Aufteilung, Sicherheit etc.) miteinander zu vereinen. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass die für einen Umbau benötigten Leistungen bezüglich Planung und Bauleitung finanziert werden. Eine Frist von 2 Jahren könnte zum Problem werden und dazu führen, dass Frauenhäuser/Frauenschutzwohnungen nicht mehr gefördert werden.

Die Berücksichtigung der Belange von chronisch erkrankten Frauen mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung kann den Bedürfnissen dieser Personengruppen nur gerecht werden, wenn hierzu eigene Einrichtungen mit einem angemessenen spezifischen Konzept und entsprechendem Fachpersonal (Psychotherapeutinnen, medizinisches Personal, Nacht- und Wochenenddienste) geschaffen werden. Diese sollten entsprechend dem Bedarf gleichmäßig im Land verteilt sein, um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Kooperationen mit vorhandenen Fachkliniken wären hier wünschenswert. Aus der Praxiserfahrung heraus ist jedoch für uns ersichtlich, dass Fachkliniken mit Personalmangel und damit verbundenen Kapazitätsschwierigkeiten zu kämpfen haben und eine sofortige Aufnahme von Frauen mit Sucht- oder psychischen Erkrankungen nicht realistisch ist. Eine weitere Schwierigkeit ist die Mitnahme von Kindern in die Fachkliniken. Eine Kooperation muss von beiden Seiten gewünscht und mit Ressourcen abdeckbar sein.

§ 4 Abs. 3/§ 6 Abs. 4

Wir befürworten eine Orientierung an der Istanbul-Konvention, also 1 Familienplatz á 1 Frau und 1,59 Kinder pro 10.000 Einwohner*innen

§ 5 Abs. 1

Um sicherzustellen, dass alle Frauen sofortigen Schutz erhalten, unabhängig ob das Frauenhaus/Frauenschutzwohnung noch Platz anbieten kann, könnten mehrere Sofortaufnahmestellen geschaffen werden.

§ 5 Abs. 4

Wir empfehlen bezüglich der Qualifikation Fachpersonal mit einem Berufsabschluss als Diplom-Pädagogin oder einem vergleichbaren Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss, staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder einem vergleichbaren Bachelor- oder Masterabschluss, bzw. für die Kinderbetreuung den Berufsabschluss einer staatlich anerkannten Erzieherin. Die langjährigen Mitarbeiterinnen der Schutzeinrichtungen sollten Bestandsschutz bekommen.

§ 6

Bei einer nahezu 100% Förderung von Personal- und Sachkosten durch das Land Thüringen ist unbedingt die Möglichkeit der Beantragung von Abschlagszahlungen im ersten Quartal jeden Jahres zu gewährleisten, da erfahrungsgemäß ein Mittelabruf erst nach der Verabschiedung des Landeshaushaltes und damit erst im 2. Quartal erfolgen kann. Das gesamte Budget für ein Quartal kann der Träger eines Frauenhauses/Frauenschutzwohnung jedoch nicht aufbringen.

§ 6 Abs. 2

Wir begrüßen den angeführten Personalschlüssel und sehen ihn als auskömmlich an. Für gesonderte Einrichtungen für Frauen mit spezifischen Bedarfen, benötigt es zusätzliches Fachpersonal. (siehe Anmerkung §4 Abs. 2)

§ 6 Abs. 3

Neben den in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Sach- und Unterhaltungskosten sollte der in allen Häusern dringend benötigte PKW bezüglich Anschaffung und Unterhaltung berücksichtigt werden, umso mehr, wenn eine mobile Beratung eingerichtet wird oder ist. Zusätzlich benötigt ambulante Beratung öffentlich zugängliche Beratungsräume, deren Miete, Unterhaltung und Ausstattung bei den Sachkosten Berücksichtigung finden muss.

§ 6 Abs. 5

Die in der in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Kosten sollten in einer entsprechenden Richtlinie zur Umsetzung des Gesetzes für alle Schutzeinrichtungen Anwendung finden. Darüber hinaus sind bei Umbaumaßnahmen für die Erlangung der Barrierefreiheit die Kosten für Bauplanung und Bauleitung zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2:

Die 24-stündige Rufbereitschaft (§ 6 Abs. 2, Punkt 5) ist ein notwendiges Qualitätsmerkmal der Frauenhausarbeit um betroffene Frauen und ihre Kinder 24/7 aufnehmen zu können. Eine Finanzierung dieser Bereitschaft ist aus unserer Sicht sofort sicherzustellen. Das Inkrafttreten des §6 Abs.2 Nummer 5 zum 01.01.2027 ist daher zu spät.



Beantwortung des Fragenkataloges der CDU zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes durch die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringer Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen

Zu Frage 1.:

Spezialisierte Angebote, die durch momentan vorhandene Angebote nicht abgedeckt werden, wie z.B. Schutzeinrichtung für Hochrisiko, Prostitution, Menschenhandel, Zwangsverheiratung, sexualisierte Gewalt sind im Gesetz nicht berücksichtigt.

Zu Frage 2.:

Wir sehen keine Alternative dazu, die Frauenhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen. Da häusliche Gewalt jedoch ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, sollten sowohl die Bundesrepublik als auch die Thüringer Kommunen finanzielle Verantwortung mit übernehmen.

Zu 3.

Die Frauenhäuser benötigen eine einzelfallunabhängige, verlässliche und auskömmliche Finanzierung, die nicht tagessatzfinanziert ist und ohne Selbstbeteiligung der Betroffenen. Der Bedarf an Personal- und Sachkosten sollte sich dabei an den Qualitätskriterien der FHK orientieren und den örtlichen Gegebenheiten (z. Bsp. bei den Mietpreisen) Rechnung tragen. Die in § 6 Abs. 2 dargelegten Personalkosten sehen wir als auskömmlich an. Die zu finanzierenden Sachkosten sollten sich ebenfalls an den genannten Qualitätsempfehlungen orientieren. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme. Die auskömmliche Finanzierung der ambulanten Fachberatungsstellen muss mitberücksichtigt werden.

Zu Frage 4.

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein zum Erreichen des Zieles der Gleichstellung der Geschlechter. Damit ist aus unserer Sicht die Kombination beider Themen in einem Gesetz angemessen.

Zu 5.

Gender-Mainstreaming ist das Bestreben, alle Geschlechter bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist zu begrüßen. Bei der Umsetzung des Gesetzes sollte eine eindeutige Definition des Begriffes zugrunde gelegt werden.

Zu 6. und 7.

Im Gegensatz zur Istanbul Konvention ist diese Definition nicht präzise genug, sodass wir zu den Auswirkungen auf das Hilfesystem keine Aussage treffen können.

Zu 8.

Die Definition und die Ausgestaltung von angemessenen Sach- und Unterhaltskosten gemäß den Qualitätsempfehlungen der Frauenhauskoordinierung erwarten wir in einer entsprechenden Verordnung, eine Orientierung hierzu gibt die Begründung des Gesetzentwurfes. Die Kosten sollten sich dabei an der Anzahl der Familienplätze sowie den individuellen Gegebenheiten orientieren.

Zu 9.

Momentan erfolgt bei jedem Förderantrag die Beantwortung von trägerspezifischen Fragen. Wir gehen deswegen davon aus, dass aktuell eine jährlich Anerkennungsprüfung stattfindet. Eine Überprüfung alle 5 Jahre ist deshalb kein Problem, sondern eine Erleichterung.

In den Anerkennungs Voraussetzungen ist für uns keine politische Einflussnahme sichtbar.



THÜR. LANDTAG POST
11.08.2023 08:18

20901/23

LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Thüringen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Schreiben vom: 13.07.2023

Datum: 10.08.2023

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes -
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes
(Drucksache 7/8244) /
Stellungnahme der Landearbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbe-
auftragten**

Sehr geehrte Frau Baierl,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme von der Landearbeitsgemeinschaft der kom-
munalen Gleichstellungsbeauftragten sowie Antworten auf die Fragen des Ausschusses
zur obengenannten Drucksache.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecherin
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Jena

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2795
zu Drs. 7/8244
**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Anlage

**„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes -
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“
(Drucksache 7/8244)**

*Stellungnahme der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
Antworten zu den Fragen des
Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung*

Die LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung zur Einrichtung von Schutzeinrichtungen vor häuslicher Gewalt und deren auskömmliche Finanzierung durch Landesmittel.

- 1. Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen vermissen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf?**
 - Der Passus Finanzierung der Frauenzentren (§9 Abs. 4) ist zu unkonkret (Konflikt mit LSZ-Förderrichtlinie)
 - In § 9 wird eine Förderung von Frauenzentren geregelt, die dann aber nach Abs. 4 über die LSZ-Mittel erfolgen soll. Der Einsatz der LSZ-Mittel steht im Ermessen der Kommune - die Förderung von Frauenzentren wird in der Richtlinie als eine Möglichkeit benannt, kann aber nie verpflichtend vom Land aufgegeben werden. Wozu sollen dann die Frauenzentren beim Land einen Antrag mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten stellen? Hier wäre es sinnvoller, die Förderung wieder als Landesförderung auszugestalten.
 - Kosten der Leitung und Vernetzung (Frauenhäuser) werden erst ab 01.01.2025 übernommen – Finanzierung 2024 weiterhin über die Kommune?
 - Zu begrüßen ist, dass der Freistaat ab 01.01.2024 die Kosten für die Verwaltung und Betreuung, die Sachkosten sowie die Mieten übernehmen will (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 6 Abs. 3 und 5). Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum der nach der Begründung so wichtige Anteil für die Leitung und Vernetzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3) dann erst ab 01.01.2025 erstattet werden soll. Schließlich steht die Leitung in engem Zusammenhang mit dem Betrieb des Frauenhauses. Sollte dann trotzdem noch ein kommunaler Anteil fällig sein?
 - Die Übergangsregelungen (Artikel 2 „Inkrafttreten“) sollten Finanzierungslücken vermeiden.
 - §6 Abs. 6: Der Begriff „nichtweiblich“ ist zu ungenau. Hier ist ein Konzept zum Umgang mit den verschiedenen Geschlechtern (z. B. Männer, trans-Menschen, Nicht-Binäre) in der geplanten Schutzwohnung zu entwickeln.
 - §3 Abs. 6: Zusätzlich: Förderung von Maßnahmen zur Einführung geschlechtergerechter Sprache

- 2. Welche Alternativen zur hier vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen, sehen Sie? Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht die vorgeschlagene Lösung?**
 - Keine
 - Ziel ist die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Schutzplätzen für Betroffene, (nach einheitlichen Qualitätsstandards, wohnortnah und flächendeckend). Trotz ThürFHFöVO sind Gebietskörperschaften ihren Verpflichtungen oft nicht nachgekommen oder haben ohne Förderung eigene Wege beschritten.

- 3. Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Frauenschutzhäuser sicherzustellen?**
- Übernahme aller anfallenden Kosten (sowohl für die Arbeit der Frauenhäuser als auch für eventuelle Verwaltungsaufwände in den Kommunen) entsprechend Qualitätsstandards unter Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips
 - Wenn das Land seinen Kommunen eine bestimmte öffentliche Aufgabe überträgt (sie zur Wahrnehmung verpflichtet), muss das Land gleichzeitig für finanziellen Ausgleich sorgen, indem es Bestimmungen über die Kostendeckung trifft oder selbst finanziellen Ausgleich zahlt.
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe sollten durch klare Definitionen ersetzt werden.
 - Alle Hilfen müssen für die von häuslicher Gewalt Betroffenen ohne eigenen finanziellen Einsatz geleistet werden (kein Eigenanteil)
 - Unklar: Direkte Auszahlung der Fördergelder über das Land an die Träger oder Zahlung an die Kommunen zwecks Ausreichung? (zusätzliche Verwaltungskosten in den Kommunen!)
- 4. Wie bewerten Sie die Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention in einem einzigen Gesetzentwurf?**
- Optimal wäre die Schaffung eines eigenen Gesetzes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen und parallel die Überarbeitung des aus 2005 stammenden Chancengleichheitsförderungsgesetzes.
- 5. Wie bewerten Sie die Förderung von Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen sollen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), im Rahmen dieses Gesetzentwurfs?**
- „Förderung von Maßnahmen von Gender Mainstreaming“ ist zu allgemein: müsste konkreter untersetzt werden – inwieweit werden derartige Maßnahmen in anderen Gesetzen gefördert? (Doppelförderung vermeiden)
 - Gender Mainstreaming bezeichnet die Verpflichtung, bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern grundsätzlich und systematisch zu berücksichtigen.
 - Zur Umsetzung derartiger Maßnahmen wäre eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Landesregierung wünschenswert.
- 6. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 1 formulierte Definition von Gewalt und welche Auswirkungen dieser Definition auf die praktische Umsetzung in den Einrichtungen des Gewaltschutzes erwarten Sie?**
- Missdeutig: §4 Abs. 1 Satz 2: „Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst alle Formen [... von] Gewalt innerhalb [...] oder außerhalb von Paar-, Familien-, oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum.“
 - Definition ist zu allgemein. Ist z. B. Gewalt in der Pflege oder Gewalt in Kindereinrichtungen mit gemeint? Dafür ist der Gesetzhalt unzutreffend, ebenso der Hinweis auf Artikel 23 der Istanbul-Konvention in §4 Abs. 1 Satz 1
 - **Besser:** „häusliche Gewalt bezeichnet [...] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“ (Art. 3b Istanbul-Konvention) „betrifft Personen jeden Geschlechts und Alters“
 - Neues Aufgabenfeld „Digitale Gewalt“ sollte in den Text mit aufgenommen werden

- Beratungsstellen müssen zur Bearbeitung digitaler Gewalt besser aufgestellt werden (derzeit: mangelnde IT-Kompetenz)
- 7. **Mit welchem Betroffenenkreis rechnen Sie insbesondere bei Frauen, die nach § 4 Abs. 1 "außerhalb von Paar,- Familien,- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" von "psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt" betroffen sind? Inwieweit halten Sie eine Überforderung des existierenden Hilfesystems angesichts dieser Definition für wahrscheinlich?**
 - s. Frage 6 (missdeutige Definition): So sind z. B. Gewalt in der Pflege oder Gewalt in Kindereinrichtungen in diesem Gesetz unzureichend abgebildet; zu diesen Themenfeldern fehlen dem Hilfesystem derzeit Kompetenz und Ressourcen.
 - Sexualisierte Gewalt (Vergewaltigung, Nötigung, etc.) kann auch jede Frau außerhalb von „Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen“ treffen, wie beispielsweise Prostituierte, Seniorinnen, alleinstehende Frauen
- 8. **Wie bewerten Sie die Nichtdefinition der Angemessenheit von Sach- und Unterhaltskosten nach § 6 Abs. 3?**
 - Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips (s. Frage 3)
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zu vermeiden, es bedarf einer konkreten Definition unter Einhaltung der Qualitätsstandards.
- 9. **Wie bewerten Sie die Anerkennungsprüfungen für Träger nach § 7 Abs. 1 durch das Ministerium in Verbindung mit § 8 (insb. Abs. 3), der eine Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen alle fünf Jahre vorschreibt? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?**
 - Fördermittelgeber haben im Rahmen bestehender Gesetze das Recht, entsprechende Anforderungen und Prüfungen zu definieren. Wir sehen hier keine Konsequenzen auf die Unabhängigkeit der Träger.
 - Wir halten es für wichtig, dass die kommunale Gleichstellungsbeauftragte auch weiterhin bei der Förderung von Einrichtungen des Gewaltschutzes regelmäßig beteiligt werden (wie derzeit jährlich gemäß §3 ThürFHFöVO).
- 10. **Wie bewerten Sie die Vorbedingung, dass Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen (§ 9 Abs. 2)? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?**
 - Es fehlt eine Definition „Frauenzentrum“, diese Einrichtungen sollten auch Angebote für andere Geschlechter (LSBTIQ*) vorhalten.
 - Das bereits 2018/19 unter Federführung des TMASGFF erarbeitete, jedoch bisher nicht in Kraft gesetzte Handbuch „Qualitätsstandards für Frauenzentren“ sollte aktualisiert und die darin beschriebenen Standards Fördervoraussetzung für Frauenzentren werden.
 - Eine Prüfung durch die Gleichstellungsbeauftragten ist hilfreich, da diese vor Ort eng mit den Frauenzentren zusammenarbeiten und deren Strategie und die vor Ort zu erfüllenden Aufgaben beeinflussen können. Da die Gleichstellungsbeauftragten Angestellte der Verwaltung sind, ist Parteiunabhängigkeit gewährleistet.